



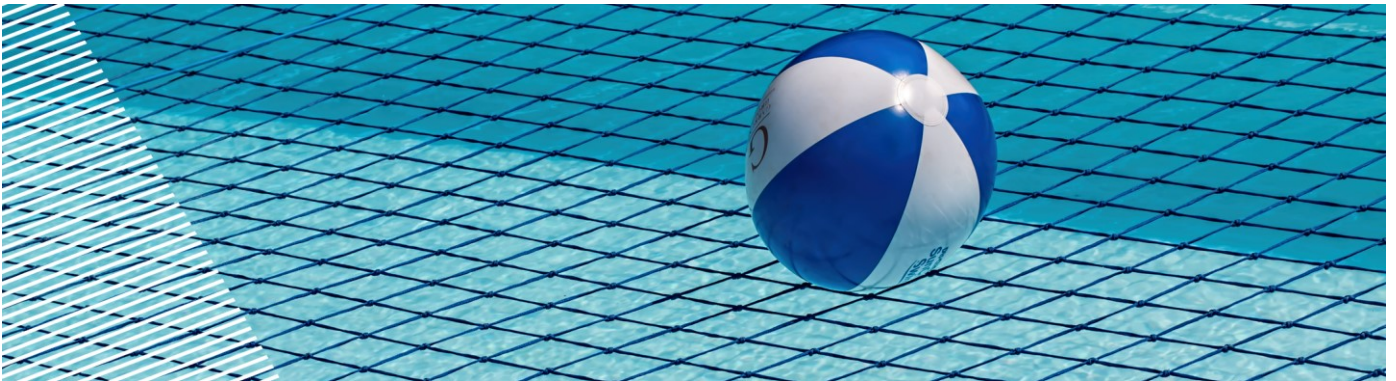
Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2023

Sozialkennzahlen

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstrasse 6, Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27
stata@bs.ch | opendata@bs.ch
www.statistik.bs.ch | data.bs.ch

Kontakt

Mathias Bestgen (Tel. 061 267 59 39, mathias.bestgen@bs.ch)
Michael Mülli (Tel. 061 267 59 96, michael.muelli@bs.ch)

Fachlicher Beitrag

Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe
Simone Leibundgut, Amt für Sozialbeiträge

Schwerpunkt

Regula Schlanser, Sozialhilfe
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Leistungsbeschriebe

Für den Inhalt sind die genannten Dienststellen verantwortlich.

SOZIALKENNZAHLEN

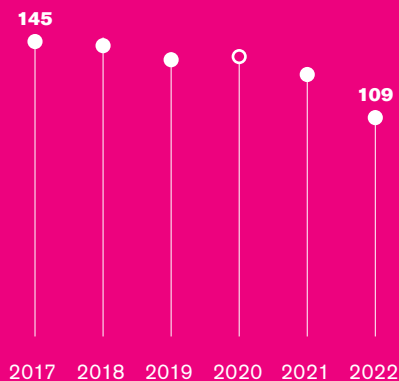
Trend zu rückläufigen Sozialhilfeleistungen hält an.

- 36 Mio. Fr.

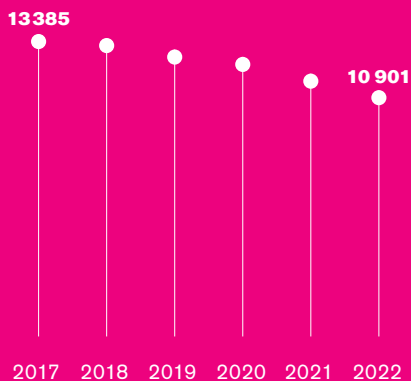
Im Jahr 2022 wurden 36 Mio. Franken weniger Sozialhilfe ausbezahlt als 2017. Das sind 25% weniger als 2017, dem Höchststand der letzten zehn Jahre.

Sozialhilfe: Leistungen, Personenzahl und Quote gehen zurück

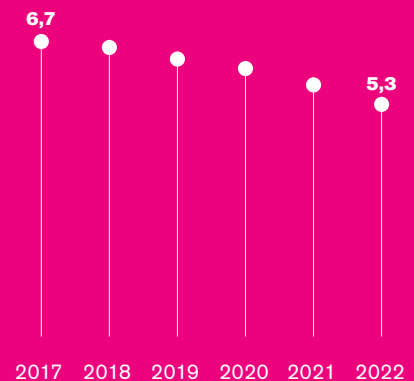
Leistungen in Mio. Franken



Unterstützte Personen kumuliert



Sozialhilfequote in %



Inhalt

1	Einleitung	5
2	Schwerpunkt: Nichtbezug von Sozialleistungen	6
3	Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen	15
4	Alimentenhilfe	16
5	Ausbildungsbeiträge	18
6	Behindertenhilfe	20
7	Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV	22
8	Familienmietzinsbeiträge	24
9	Notschlafstellen	26
10	Notwohnen	28
11	Prämienverbilligung	30
12	Sozialhilfe	32
13	Tagesbetreuung	34
14	Tagesstrukturen	36
15	Überbrückungsleistungen	38

1 Einleitung

Prämienverbilligung, Familienmietzinsbeiträge, Sozialhilfe oder Tagesbetreuung: Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene Leistungen zugunsten der sozialen Sicherheit seiner Einwohnerinnen und Einwohner:

- Im Kanton Basel-Stadt beziehen im Jahr 2022 rund 52 000 Personen Prämienverbilligung für ihre Krankenversicherung. Gegenüber dem Vorjahr ist sowohl die Anzahl der Begünstigten als auch die Höhe der kantonalen Ausgaben rückläufig. Mit insgesamt 210 Mio. Franken bleibt die Prämienverbilligung im Jahr 2022 die finanziell umfangreichste Sozialleistung des Kantons Basel-Stadt.
- Die Anzahl der mit Mietzinsbeiträgen unterstützten Familien sinkt im zweiten Jahr in Folge. Ende 2022 beziehen rund 2 200 Familien Mietzinsbeiträge. Die Ausgaben des Kantons für Familienmietzinsbeiträge belaufen sich im Jahr 2022 auf circa 11 Mio. Franken.
- Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt sinkt seit 2017. Diese Entwicklung setzte sich auch während der COVID-19-Pandemie fort. Im Jahr 2022 beziehen 5,3% der Bevölkerung Sozialhilfe. Auch die Ausgaben für die Sozialhilfe sinken weiter, sie liegen 2022 bei 109 Mio. Franken.
- Der Kanton Basel-Stadt ist der einzige Kanton der Schweiz, der ein Recht auf familienexterne Tagesbetreuung kennt. 2022 stehen rund 4 400 Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien zur Verfügung. Von den insgesamt 6 000 betreuten Kindern im Kanton Basel-Stadt erhalten 4 000 Betreuungsbeiträge. Die kantonalen Ausgaben für die familienexterne Tagesbetreuung belaufen sich 2022 auf rund 46 Mio. Franken.

In der Stadt Basel bezogen von 2016 bis 2020 im Schnitt rund 4 200 Einwohnerinnen und Einwohner keine Sozialhilfe, obwohl sie anspruchsberechtigt gewesen wären. Damit liegt die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe in der Stadt Basel bei rund 30%. Zwei Studien im Auftrag des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) schätzen die Nichtbezugsquoten ausgewählter Sozialleistungen. Die Studien zeigen, welche Personengruppen eher auf Sozialleistungen verzichten. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird das WSU Massnahmen entwerfen, um die Nichtbezugsquote bei den Sozialleistungen zu senken (Kapitel 2).

Der vorliegende Kennzahlenbericht macht Angaben zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden sowie zu den kantonalen Ausgaben. Er zeigt langfristige Trends und ermöglicht Antworten auf sozialpolitische Fragen. Die Ausgabe 2023 erscheint in kürzerer und kompakterer Form als in den Vorjahren. Erstens ist der Kreis der abgebildeten Leistungen enger gefasst: Er beschränkt sich auf die der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die Sozialhilfe sowie die Angebote an Tagesbetreuung und Tagesstrukturen. Zweitens konzentriert sich die grafische Darstellung pro Leistung auf wenige Kennzahlen. Die den Grafiken zu Grunde liegenden Daten sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes in [Tabellen](#) zugänglich. Interaktive [Indikatoren](#) geben Auskunft über ausgewählte Sozialleistungen.

2 Schwerpunkt: Nichtbezug von Sozialleistungen

2.1 Vorwort

Wir haben in Basel-Stadt ein starkes soziales Netz. Um finanzielle Notsituationen bei einkommens- und vermögensschwachen Personen zu verhindern oder ihnen entgegenzuwirken, unterstützt der Kanton Basel-Stadt Betroffene mit Sozialhilfe oder vorgelagerten Sozialleistungen wie Prämienverbilligung, Familienmietzinsbeiträgen oder Ergänzungsleistungen. Diese Sozialleistungen müssen von den anspruchsberechtigten Personen beantragt werden, was teilweise trotz bestehendem Anspruch nicht geschieht. Ihre Wirkung können die Sozialleistungen aber nur entfalten, wenn sie bei den berechtigten Personen ankommen.

Das Phänomen des Nichtbezugs von Sozialleistungen ist schon vor ein paar Jahren international in den Fokus gerückt.¹ In der Schweiz liegen zwar schon länger einzelne Schätzungen vor, doch Analysen anhand von Steuerdaten wurden bisher nur in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft durchgeführt. Um Hinweise zum Ausmass des Nichtbezugs zu erhalten, haben wir zwei Studien in Auftrag gegeben: In der einen Studie wird der Nichtbezug von Prämienverbilligung, Familienmietzinsbeiträgen und von Ergänzungsleistungen zur AHV untersucht.² Die andere Studie geht dem Nichtbezug von Sozialhilfe nach.³

Die Studien ergeben, dass die verschiedenen Sozialleistungen nicht im gleichen Masse von Nichtbezug betroffen sind. Bei der Sozialhilfe ist die Nichtbezugsquote am höchsten. Der Gang zur Sozialhilfe fällt schwer und geschieht aus einer absoluten Notsituation heraus. Die Studie zur Sozialhilfe zeigt, dass ein Nichtbezug vor allem dann wahrscheinlich ist, wenn die Bedarfslücke klein ist, das heisst der Person fehlt nur ein kleiner Betrag, um auf die rechtlich definierte Bedarfsschwelle zu kommen.⁴ Bei Personen mit grosser Bedarfslücke, welche unter dem Existenzminimum leben, ist es hingegen praktisch unmöglich, dass sie ohne finanzielle Hilfe leben können. Diese Personen wenden sich eher an die Sozialhilfe.

Die Studie zu den drei vorgelagerten Sozialleistungen Prämienverbilligung, Familienmietzinsbeiträge und Ergänzungsleistungen bestätigt das Muster «kleine Bedarfslücke – hohe Nichtbezugswahrscheinlichkeit». Das dürfte damit zusammenhängen, dass sich bei einer kleinen Bedarfslücke der administrative Aufwand für einen Antrag kaum lohnt, oder dass den Betroffenen gar nicht bewusst ist, dass ihre finanzielle Situation zu einem Leistungsbezug berechtigt. Beide Studien gehen auch der Frage nach, ob sich der Nichtbezug in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterscheidet. Sie geben Hinweise darauf, welche Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs getroffen werden können.

Die Sozialpolitik des Kantons Basel-Stadt soll nachhaltig und verantwortungsvoll sein. Darum ist es wichtig, dass wir den Blickwinkel von den Beziehenden auf die Nichtbeziehenden ausweiten. Die mittel- und längerfristigen Folgen eines Nichtbezugs können Betroffene vor grosse Herausforderungen stellen und hohe Folgekosten verursachen. Mit einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Sozialpolitik können wir gesundheitliche Auswirkungen von finanziellen Notsituationen sowie psychischen Stress, Perspektivlosigkeit oder Suchtverhalten verhindern. Wir können dem Verlust der Arbeitsstelle oder dem definitiven Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt entgegenwirken. Wir können dazu beitragen, die Gefahr einer dauerhaften Verschuldungssituation, des Verlusts der Wohnung oder von Obdachlosigkeit zu minimieren.

Der Nichtbezug von Sozialleistungen hat auch volkswirtschaftlichen Folgen, betrifft also die ganze Gesellschaft. Basierend auf den in hier präsentierten Studien wird das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) Massnahmen ableiten, um die Nichtbezugsquote bei den Sozialleistungen zu senken. Eine erste Massnahme konnte bei der Prämienverbilligung bereits umgesetzt werden: Erklärvideos in fünf Sprachen informieren die anspruchsberechtigten Personen einfach und verständlich über Anspruch und Vorgehen beim Beantragen.

Kaspar Sutter

Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

¹ Folgende Studie fasst auf den S. 12-13 die Resultate verschiedener Analysen in EU-Ländern zusammen: Dubois, Hans und Anna Ludwinek (2015): Access to social benefits. Reducing non-take-up, URL: <https://www.eurofound.europa.eu/publications/report/2015/social-policies/access-to-social-benefits-reducing-non-take-up> [Stand: 11.05.2022].

² Hümbelin, Oliver et al. (2021): Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. Schlussbericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, URL: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/Nichtbezug-von-bedarfsabh-ngigen-Leistungen-im-Kanton-Basel.html> [Stand: 11.05.2022]. Die Ergänzungsleistungen zur IV waren nicht Teil der Studie.

³ Hümbelin, Oliver et al. (2023): Nichtbezug von Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt. Bericht zuhanden der Sozialhilfe Basel-Stadt, URL: <https://arbor.bfh.ch/id/eprint/19212> [Stand: 25.05.2022].

⁴ Die Bedarfslücke entspricht der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und der Bedarfsschwelle, welche zum Leistungsbezug berechtigt. Bei der Sozialhilfe ist dies das Existenzminimum.

2.2 Ausmass des Nichtbezugs

Ein Nichtbezug liegt dann vor, wenn jemand eine Sozialleistung nicht bezieht, welche ihr oder ihm von Gesetzes wegen zustehen würde. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt hat Studien in Auftrag gegeben, die Ausmass und mögliche Gründe des Nichtbezugs von Sozialhilfe und den vorgelagerten Sozialleistungen analysieren. Für die Sozialhilfe wurden die Jahre 2016 bis 2020 untersucht; diese Analysen beschränken sich auf die Gemeinde Basel. Die vorgelagerten Sozialleistungen der Krankenkassen-Prämienverbilligung, der Familienmietzinsbeiträge und der Ergänzungsleistungen zur AHV wurden für das Jahr 2015 untersucht; die Ergebnisse beziehen sich mit Ausnahme der soziodemografischen Analysen auf den gesamten Kanton Basel-Stadt. Alle untersuchten Sozialleistungen sind monetär, setzen eine Antragstellung voraus und sind in der Regel an eine Mitwirkungspflicht gebunden. Die Bedarfsschwellen für den Bezug variieren je nach Leistung.

Das Ausmass des Nichtbezugs einer Sozialleistung kann nur geschätzt werden. Zur statistischen Schätzung wurden deshalb verschiedene Arten von anonymisierten Daten miteinander verknüpft. Es handelt sich um Daten der Bevölkerungs- und Wohnstatistik, der Steuerverwaltung sowie um Registerdaten der untersuchten Sozialleistungen. Mit statistischen Methoden wurde anschliessend geschätzt, wie viele Personen rechnerisch gesehen Anspruch auf eine Leistung hätten, diese aber nicht beziehen.⁵ Die Nichtbezugsquote besagt schliesslich, wie viel Prozent aller Anspruchsberechtigten auf den Bezug einer bestimmten Leistung verzichten und stattdessen von anderen oder gar keinen Sozialleistungen leben.

Die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe wird für die Stadt Basel ähnlich hoch geschätzt wie für die bisher untersuchten Kantone. Sie liegt für das Jahr 2019 bei 31%. Zum Vergleich: Eine ähnlich angelegte Studie ergibt für den Kanton Basel-Landschaft im selben Jahr eine Quote von 38%.⁶ Im Kanton Bern lag sie im Jahr 2012 bei 26%.⁷ Die Studien zu Bern und Basel-Landschaft gehen davon aus, dass Nichtbezugsquoten in ländlichen Gemeinden tendenziell höher ausfallen als in den Städten. Es überrascht daher, dass die Nichtbezugsquote des ländlich geprägten Kantons Bern ähnlich hoch ausfällt wie diejenige in der Stadt Basel. Die Studien sind jedoch von der Datenlage her nicht direkt vergleichbar. Bei den Analysen für Basel wurden insbesondere die Kosten für externe Kinderbetreuung miteinberechnet, was zu einer etwas höheren Quote beiträgt.

T2-1 Nichtbeziehende und Nichtbezugsquote nach Leistung

Leistung	Sozialhilfe (2019)	EL zur AHV (nur Personen zu Hause) (2015)	FAMI (2015)	PV (2015)
Anzahl Anspruchsberechtigte	13 461	7 774	15 753	63 551
Anzahl Nichtbeziehende	4 167	2 239	3 576	12 264
Nichtbezugsquote in %	31	29	23	19

Quelle: Verknüpfte Bevölkerungs-, Wohn-, Steuer-, Sozialleistungs- und Sozialhilfedaten; Berechnungen: BFH.

Personen, die auf mehrere Leistungen verzichten, werden bei jeder Leistung separat ausgewiesen. Die Werte dürfen nicht addiert werden.

Bei den vorgelagerten Bedarfsleistungen fallen die ermittelten Quoten tendenziell tiefer aus als bei der Sozialhilfe (Tabelle 2-1): Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV verzichten im Jahr 2015 rund 29% der anspruchsberechtigten Personen, die nicht in einem Heim wohnen, auf finanzielle Unterstützung. Bei den Familienmietzinsbeiträgen sind es 23% und bei den Prämienverbilligungen 19%. Die vergleichsweise tiefe Nichtbezugsquote bei den Prämienverbilligungen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anzahl Nichtbeziehender mit rund 12 000 sehr hoch ist. Unter diesen Personen dürften mutmasslich auch viele Nichtbeziehende von Sozialhilfe und Familienmietzinsbeiträgen sein. Umgekehrt haben praktisch alle Nichtbeziehenden von Sozialhilfe auch Anspruch auf eine der vorgelagerten Leistungen. In der Nichtbezugsstudie zur Sozialhilfe wurde nicht untersucht, ob und welche vorgelagerten Sozialleistungen die Nichtbeziehenden von Sozialhilfe tatsächlich beziehen. So ist bei der Interpretation von Tabelle 2-1 zu berücksichtigen, dass eine Person auf mehrere Leistungen verzichten kann, auf die sie kumulativ oder alternativ Anspruch hätte. Eine Person, die z. B. auf Sozialhilfe und Prämienverbilligung verzichtet, wird pro Leistung je einmal als Nichtbeziehende gezählt. Die Werte der Nichtbeziehenden dürfen daher nicht addiert werden.

⁵ Eine wichtige Einschränkung besteht bei Ausländern und Ausländerinnen, die keine Niederlassungsbewilligung C haben und über Jahreseinkommen unter 120 000 Franken verfügen. Da sie quellenbesteuert werden, ist zwar ihre Einkommens-, nicht aber ihre Vermögenssituation bekannt. Da Personen mit tiefem Einkommen aber tendenziell weniger vermögend sind, dürfte dies die Validität der Ergebnisse nur bedingt beeinträchtigen. Eine weitere Einschränkung betrifft Frührentner und -rentnerinnen sowie Personen in Kollektivhaushalten (z. B. Altersheime). Sie konnten nicht in die Analyse miteinbezogen werden. Dasselbe gilt für alleinlebende junge Erwachsene.

⁶ Hümbelin, Oliver et al. (2022): Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft. Bericht der Berner Fachhochschule zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft, URL: <https://arbor.bfh.ch/17819/> [Stand 11.05.2023].

⁷ Hümbelin, Oliver (2016): Nichtbezug von Sozialhilfe: Regionale Unterschiede und die Bedeutung von sozialen Normen. University of Bern Social Sciences Working Paper No. 21, URL: <http://repec.sowi.unibe.ch/files/wp21/Huembelin-2016-NonTakeUp.pdf> [Stand 11.05.2023].

2.3 Soziodemografische Aspekte des Nichtbezugs

Im folgenden Kapitel geht es um zwei Fragen:

- 1) In welchen Bevölkerungsgruppen ist der Nichtbezug verbreitet bzw. welche Lebensumstände machen einen Nichtbezug wahrscheinlicher?
- 2) Wie gross sind diese Bevölkerungsgruppen?

Die zweite Frage dient vor allem der Einschätzung der sozialpolitischen Relevanz der Ergebnisse und ist im Hinblick auf mögliche Massnahmen zur Eindämmung der verdeckten Armut von Interesse.

Aus den Studien geht hervor, dass über alle Sozialleistungen hinweg die Bedarfslücke eine zentrale Rolle spielt. Je näher sich das massgebende Einkommen an der Schwelle zur Leistungsberechtigung befindet, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs. Hingegen ist die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs bei einer grossen Bedarfslücke sehr klein. Insbesondere bei der Sozialhilfe ist in dieser Situation ein Leistungsbezug praktisch unumgänglich, da hier die Schwelle übers Existenzminimum definiert wird.

2.3.1 Sozialhilfe

Bei der Sozialhilfe spielen nebst der Bedarfslücke vor allem Haushaltstyp, Erwerbsstatus, Migrationshintergrund und Alter eine Rolle. Folgende Ergebnisse können für das Jahr 2019 festgehalten werden:

Haushaltstyp

Die verschiedenen Gruppen von Personen, die in Mehrpersonenhaushalten (MPH) leben, haben hohe Nichtbezugsquoten und bilden eine verhältnismässig grosse Gruppe (Abb. 2-1). Es handelt sich um rund 1 200 Personen oder 30% aller Nichtbeziehenden. Die Gruppe umfasst unter anderem Konkubinate, die sozialhilferechtlich noch aus zwei Einzelpersonen bestehen, da das Konkubinat seit weniger als zwei Jahren besteht. Bei den meisten Mehrpersonenhaushalten dürften die geteilten Lebenskosten dazu führen, dass die wirtschaftliche Situation der Nichtbeziehenden weniger prekär ist, als es die Zahlen vermuten lassen. Einelternhaushalte haben mit 16% die tiefste Nichtbezugsquote aller Haushaltstypen. Diese Gruppe von Nichtbeziehenden macht rund 500 Personen aus. Hier liegt auf der Hand, dass die Betreuungsaufgaben schwierig mit einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit vereinbar sind und ein Verzicht auf Sozialhilfe oftmals gar keine Option darstellt. Die Nichtbezugsquoten von Haushalten mit Kindern variieren stark. Insgesamt leben 2 000 Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind unter dem Existenzminimum und damit in verdeckter Armut.

Erwerbsstatus

(Teil-)selbständig Erwerbende haben deutlich höhere Nichtbezugsquoten als Angestellte. Ein möglicher Grund dafür: Wenn eine selbständig erwerbende Person einen Antrag auf Unterstützung stellt, führt die Sozialhilfe eine Wirtschaftlichkeitsprüfung in Bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit durch. Je nach Ergebnis muss die Person ihre Selbständigkeit aufgeben und eine Anstellung suchen. Dies dürfte viele vom Gang zur Sozialhilfe abhalten. Die Personengruppe der (Teil-)selbständigen ist jedoch nicht sehr gross. Ausserdem dürfen die hohen Nichtbezugsquoten der (teil-)selbständig Erwerbenden nicht überinterpretiert werden: Die für die Schätzung verwendeten Steuerdaten eignen sich nur bedingt für einen Vergleich ihres Lebensstandards mit jenem von unselbständig Erwerbenden, da Selbständige über höhere Abzugsmöglichkeiten verfügen.

Sozialhilfe-Nichtbezugsquote in der Stadt Basel nach soziodemografischen Merkmalen 2019 (N=13 461)

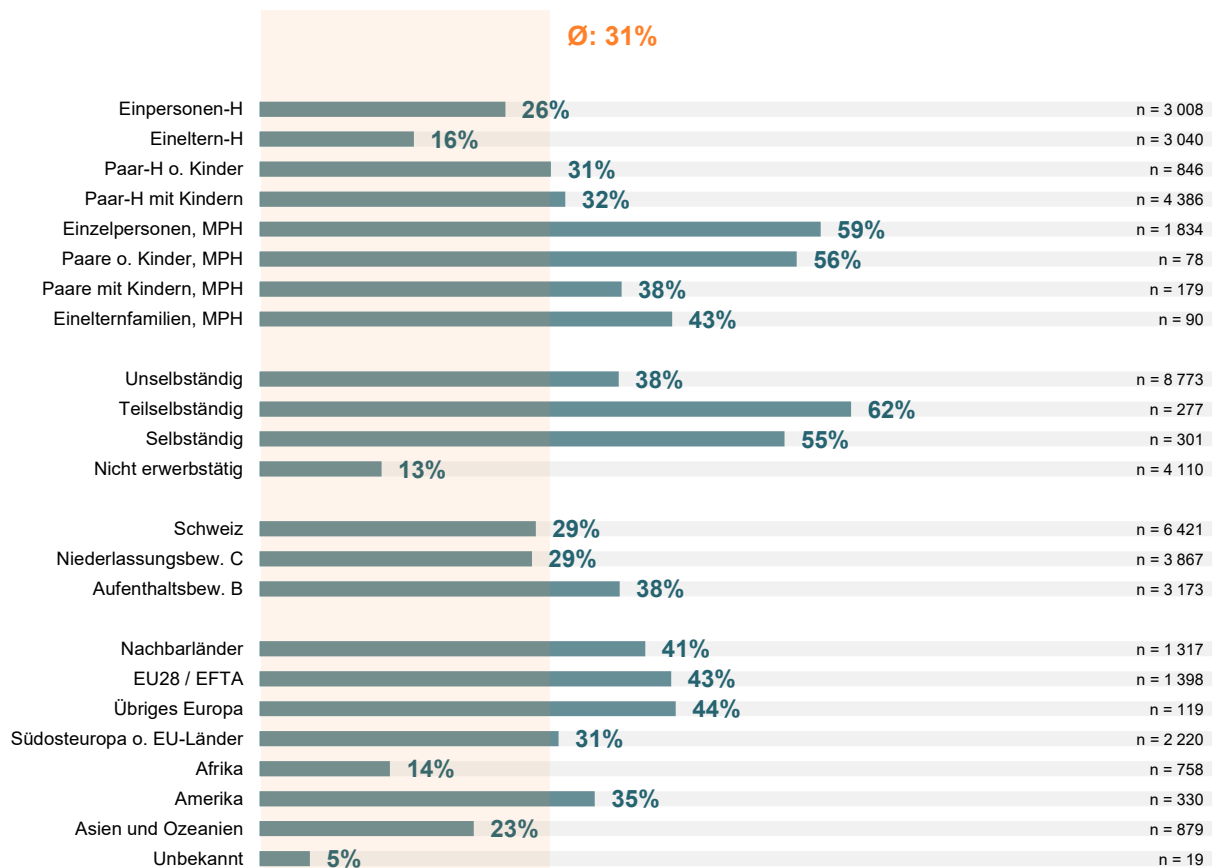


Abb. 2-1; Quelle: Verknüpfte Bevölkerungs-, Wohn-, Steuer-, Sozialleistungs- und Sozialhilfedaten (2019); Berechnungen: BFH.

Von allen Anspruchsberechtigten, die teilselbständig erwerbend sind, verzichteten 62% auf Sozialhilfe. Der rot hinterlegte Bereich beschreibt die durchschnittliche Nichtbezugsquote über alle Gruppen. Der graue Balken steht für die Anzahl (n) der Anspruchsberechtigten je Gruppe. Die Untersuchungspopulation (N) entspricht allen Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten in der Stadt Basel. H=Haushalt, MPH=Mehrpersonenhaushalt.

Nationalität und Aufenthaltsstatus

Die Personengruppen aus Europa (ausser den südosteuropäischen Ländern und der Türkei) und dem amerikanischen Kontinent haben eine überdurchschnittlich hohe Nichtbezugsquote. Bei Personen aus Afrika, Asien und Ozeanien liegt die Quote deutlich unter dem Durchschnitt, wobei anteilmässig in der Minderheit sind. Personen aus den südosteuropäischen Ländern und der Türkei haben fast dieselbe Nichtbezugsquote wie jene mit Schweizer Staatsbürgerschaft. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass sprachliche und kulturelle Barrieren nicht die Hauptursache des Nichtbezugs sind. Personen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung B wiederum haben mit 38% eine überdurchschnittliche Nichtbezugsquote. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in dieser Gruppe die Sorge um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von einem Sozialhilfebezug abhält.

Alter

Eine weitere Analyse nach Altersgruppen zeigt, dass rund die Hälfte aller anspruchsberechtigten Personen im Alter zwischen 36 und 45 Jahren auf Sozialhilfe verzichten. Die Nichtbezugsquote dieser Altersgruppe liegt damit deutlich über dem Durchschnitt. Auch befinden sich in dieser Altersgruppe absolut gesehen am meisten Personen. Auch die 26- bis 35-Jährigen sowie Kinder von 0 bis 16 Jahren weisen eine vergleichsweise hohe Nichtbezugsquote auf. Dies sind Hinweise darauf, dass Familien mit Kindern bis 16 Jahren vermehrt betroffen sind.

2.3.2 Vorgelagerte Sozialleistungen

Wie in Tabelle 2-1 dargestellt, ist der Nichtbezug bei den drei untersuchten vorgelagerten Sozialleistungen Prämienverbilligung (PV), Familienmietzinsbeiträge (FAMI) und Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV tendenziell weniger häufig als bei der Sozialhilfe. Zusätzlich wurde bei der Schätzung des Nichtbezugs von vorgelagerten Leistungen das massgebende Einkommen der Haushalte als Faktor einbezogen. Die Analysen zeigen, dass es bei allen drei Leistungen eine wichtige Rolle spielt. Zusammen mit den Erkenntnissen zur Bedarfslücke ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die ökonomische Situation eines Haushalts ein Kernelement zur Erklärung des Leistungsverzichts ist. Die meisten Nichtbeziehenden von Prämienverbilligungen und Familienmietzinsbeiträgen haben ein jährliches Haushaltseinkommen zwischen 38 000 und 47 000 Franken.⁸ Der Nichtbezug ist also vor allem in der unteren Mittelschicht verbreitet. Sowohl bei den tiefsten Einkommen, als auch bei Einkommen über 47 000 Franken pro Jahr ist der Nichtbezug deutlich seltener.

Abgesehen vom Einfluss der Höhe der Bedarfslücke auf die Wahrscheinlichkeit des Nichtbezugs sind noch andere Muster aus der Sozialhilfe auch bei den vorgelagerten Sozialleistungen erkennbar: Zum Beispiel haben Einelternfamilien bei allen drei vorgelagerten Sozialleistungen vergleichsweise tiefe Nichtbezugsquoten (Abb. 2-2). Dies verdeutlicht die besonders vulnerable Situation von Einelternfamilien.

(Teil-)selbständig Erwerbende weisen wie bei der Sozialhilfe auch bei den vorgelagerten Sozialleistungen höhere Nichtbezugsquoten auf, was hauptsächlich mit den für diesen Vergleich eher ungeeigneten Steuerdaten zu erklären sein dürfte. Anspruchsberechtigte Personen aus südosteuropäischen Ländern (ohne EU-Mitglieder), der Türkei, Afrika und Asien verzichten seltener auf den Leistungsbezug als Personen aus EU-/EFTA-Ländern. Bei Letzteren liegt die Nichtbezugsquote je nach Leistung zwischen 27% und 32%. Bei Personen aus den Nachbarländern der Schweiz beträgt die Quote bei den Ergänzungsleistungen hohe 45%. Die Nichtbezugsquote der Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürger liegt bei allen drei Leistungen im Durchschnitt.

Als leistungsspezifische Erkenntnisse können folgende Zusammenhänge festgehalten werden:

Prämienverbilligungen

Bei den Prämienverbilligungen haben generell Haushalte mit Kindern die tiefsten Nichtbezugsquoten. Dies verdeutlicht nicht nur die finanzielle Last der Krankenkassenprämien für Familien, sondern auch, dass sich der Gang zum Amt für Sozialbeiträge für Familien besonders lohnt, da sie neben der Prämienverbilligung oft auch Familienmietzinsbeiträge erhalten. Betrachtet man die Nichtbezugsquote nach Alter, ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Quote der Kinder bis 16 Jahre ist mit 11% am tiefsten. Insgesamt beziehen rund 1 000 Kinder keine Prämienverbilligung, obwohl sie ihnen zusteht.

Wie bei der Sozialhilfe haben Einzelpersonen ohne Kinder, die in Mehrpersonenhaushalten wohnen, mit 31% eine hohe Nichtbezugsquote. Auch hier dürfte es sich in sehr vielen Fällen um Konkubinate handeln, die für die Anspruchsberechtigung noch zu wenig lang bestehen (bei dieser Leistung weniger als fünf Jahre). Diese Interpretation wird bestätigt durch eine fast gleich hohe Quote bei den Paaren ohne Kinder.

Einpersonenhaushalte machen mit rund 2 500 Personen die grösste Gruppe der Nichtbeziehenden von Prämienverbilligungen aus. Ihre Nichtbezugsquote entspricht etwa dem Durchschnitt.

Bei den Prämienverbilligungen fällt ausserdem auf, dass junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren mit 28% eine überdurchschnittliche Nichtbezugsquote haben. Auch bei den 26- bis 35-Jährigen liegt die Quote mit 24% über dem Durchschnitt. Zusammen bilden sie eine Gruppe von rund 4000 Personen.

Familienmietzinsbeiträge

Familienmietzinsbeiträge werden am häufigsten nicht beansprucht von Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind, welche in Mehrpersonenhaushalten wohnen. Dies dürften hauptsächlich noch unter fünf Jahren bestehende Konkubinate sein, weshalb der tatsächliche Lebensstandard dieser Gruppe wahrscheinlich besser ist, als es die Daten nahelegen. Wichtiger scheint deshalb der Befund, dass verheiratete Paare oder schon länger bestehende Konkubinate mit mindestens einem minderjährigen Kind mit insgesamt rund 2 000 Personen die grösste Gruppe von Nichtbeziehenden ausmachen.

⁸ Es handelt sich um das massgebende Äquivalenzeinkommen nach OECD-Standard, d.h., das Haushaltseinkommen wurde auf einen Einpersonenhaushalt umgerechnet. Allfällig erhaltene bedarfsabhängige Sozialleistungen wurden hier nicht miteinberechnet.

Nichtbezugsquoten nach Haushaltstyp und Leistung im Kanton Basel-Stadt 2015 (EL zur AHV: Nur Personen zu Hause)

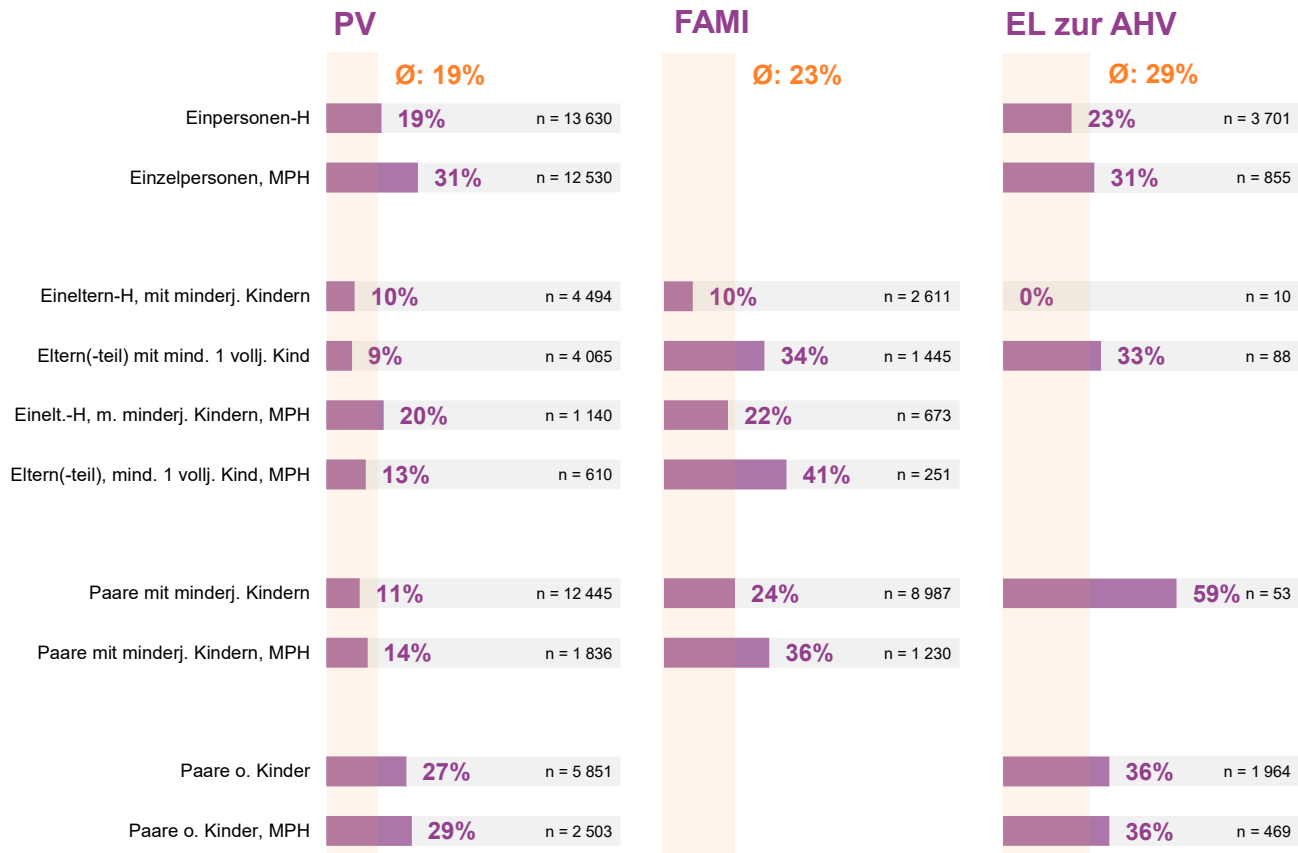


Abb. 2-2; Quelle: Verknüpfte Bevölkerungs-, Wohn-, Steuer- (2015) und Sozialleistungsdaten (2015, 2016); Berechnungen: BFH.

Die Gruppe der Einzelpersonen ohne Kinder, die in Mehrpersonenhaushalten wohnen, weist eine Nichtbezugsquote von 31% auf. Der rot hinterlegte Bereich beschreibt die durchschnittliche Nichtbezugsquote je Leistung über alle Gruppen. Der graue Balken steht für die Anzahl (n) der Anspruchsberechtigten je Gruppe und Leistung. H=Haushalt, MPH=Mehrpersonenhaushalt.

Ergänzungsleistungen

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV wird unterschieden zwischen Personen die zu Hause und in Heimen wohnen. Bei den zuhause Wohnenden liegt die Nichtbezugsquote der über 65-Jährigen bei 29%. Es verzichten also circa 1 900 zuhause wohnende AHV-Rentner und -Rentnerinnen auf den Bezug von Ergänzungsleistungen. Kollektivhaushalte wie Heime sind aus methodischen Gründen aus der Berechnung ausgeschlossen. Würden sie einbezogen, wäre die Nichtbezugsquote etwas tiefer. Denn praktisch alle Heimbewohnerinnen und -bewohner mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen machen diesen auch geltend. Sie werden vom entsprechenden Heim dazu veranlasst und bei der Anmeldung unterstützt. Ausserdem fällt eine seltene Konstellation durch eine hohe Nichtbezugsquote von 59% auf: Es sind dies Haushalte mit mindestens einem AHV-Rentner oder einer AHV-Rentnerin und mindestens einem minderjährigen Kind. Diese hohe Quote dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nebst der rentenbeziehenden Person oft noch eine erwerbstätige Person im selben Haushalt wohnt. Denn bei der Anspruchsberechnung spielt das Einkommen des Konkubinatspartners bzw. der -partnerin keine Rolle. Insofern ist diese hohe Quote sozialpolitisch nicht sehr relevant.

2.4 Der Nichtbezug von Sozialhilfe auf der Zeitachse

Für die Sozialhilfe wurde neben dem Ausmass des Nichtbezugs auch der Verlauf über die letzten Jahre untersucht. Diese Entwicklung ist insbesondere deshalb von Interesse, weil sich in verschiedenen Kantonen, darunter auch Basel-Stadt, seit einigen Jahren ein Rückgang der Sozialhilfequote abzeichnet. Zum Teil dürfte dies mit den günstigeren strukturellen Rahmenbedingungen zusammenhängen. Durch den seit längerem andauernden Fachkräftemangel gestaltet sich die Stellensuche etwas einfacher, was sich positiv auf die Sozialhilfequote auswirkt. Doch welchen Einfluss hat das Phänomen des Nichtbezugs auf die Sozialhilfequote? Ist die Sozialhilfequote möglicherweise rückläufig, weil immer mehr anspruchsberechtigte Personen auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten?

2.4.1 Entwicklung der Nichtbezugsquote von 2016 bis 2020

Die Anzahl der Nichtbeziehenden bleibt von 2016 bis 2019 stabil. Wie in der untenstehenden Abbildung 2-3 ersichtlich, bleibt die Nichtbezugsquote von 2016 bis 2018 ebenfalls stabil und steigt ab 2019 leicht an, sodass sie 2020 bei 34% zu liegen kommt. Es ist davon auszugehen, dass der Anstieg im Jahr 2020 zumindest teilweise durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde. Viele der aufgrund der Pandemie unter das Existenzminimum abgerutschten Personen dürften eine vorübergehende Lösung ausserhalb der Sozialhilfe gesucht haben, in der Annahme, dass diese Situation nicht andauern wird. Die Entwicklung der Nichtbezugsquote bis 2019 zeigt, dass der Nichtbezug kein Treiber der rückläufigen Sozialhilfequote sein kann. Für eine Einschätzung der weiteren Entwicklung muss jedoch die Auswertung der Jahre 2021 und 2022 abgewartet werden.

Sozialhilfe-Nichtbezugsquote in der Stadt Basel nach Jahr

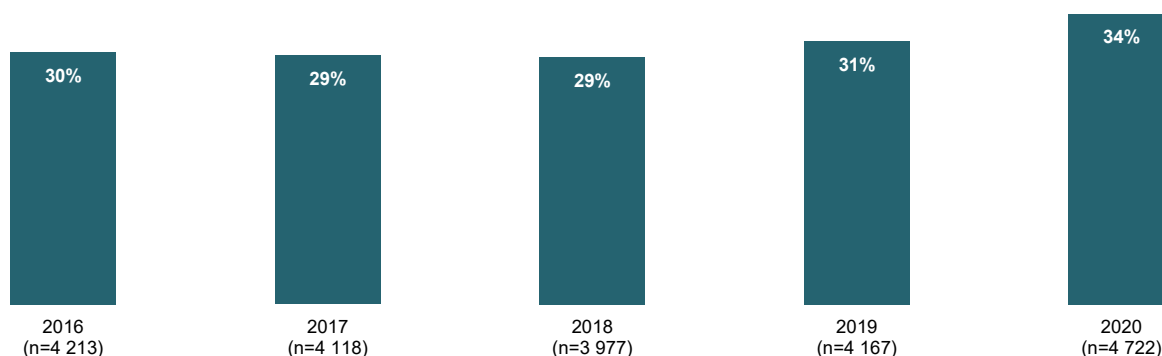


Abb. 2-3; Quelle: Verknüpfte Bevölkerungs-, Wohn-, Steuer-, Sozialleistungs- und Sozialhilfedaten (2019); Berechnungen: BFH.

2.4.2 Welche Rolle spielt das verschärfte Ausländerrecht?

Per 2019 ist das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) in Kraft getreten.⁹ Mit dieser Revision wurde das Aufenthaltsrecht noch stärker an die finanzielle Eigenständigkeit geknüpft. Die zuständigen Migrationsbehörden können eine Aufenthaltsbewilligung nun mit einer verbindlichen Integrationsvereinbarung verbinden. Werden die Integrationskriterien nicht erfüllt, z. B. wegen fehlender wirtschaftlicher Selbständigkeit, kann eine Rückstufung von einer Niederlassung (Ausweis C) auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erfolgen.¹⁰ Nach Inkrafttreten dieser Verschärfung wurde die Befürchtung laut, dass sie zu einer erhöhten Nichtbezugsquote bei Personen mit C-Ausweis führen könnte. Rückläufige Sozialhilfequoten in mehreren Kantonen scheinen diese Annahme zu bestätigen. Auch, dass Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B eine höhere Nichtbezugsquote aufweisen als Personen mit C-Ausweis (siehe Kapitel 2.3.1), könnte auf einen Zusammenhang hinweisen zwischen der jüngsten Revision des AIG und dem Verzicht auf den Bezug von Sozialhilfe.

⁹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. April 2023), SR 142.20, URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de> [Stand: 11.05.2023].

¹⁰ EJPD (2017): Ausländer- und Integrationsgesetz: Integration durch Anreize verstärken; URL: <https://www.sem.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-011.html> [11.05.2023].

Die nun vorliegenden Verlaufsanalysen der Nichtbezugsquote können für die Stadt Basel noch keinen Zusammenhang bestätigen zwischen der Revision des AIG und der Nichtbezugsquote der Sozialhilfe bzw. der rückläufigen Sozialhilfequote.¹¹ Die COVID-19-Pandemie brachte eine ausserordentliche Lage mit sich, die Zeitreihe ist seit dem Inkrafttreten des AIG noch zu kurz und die Zunahme der Nichtbezugsquote im Jahr 2019 ist zu wenig ausgeprägt (Abb. 2-3), um Schlüsse ziehen zu können. Im Jahr 2020 zeigt sich ein Anstieg der Nichtbezugsquote, doch ist nicht eindeutig auszumachen, ob er ausschliesslich der Pandemie oder auch dem AIG geschuldet ist. Für eine valide Aussage muss die Zeitreihe über die nächsten Jahre hinweg fortgesetzt werden.

2.4.3 Individuelle Nichtbezugsverläufe

Rund ein Fünftel der Nichtbeziehenden pendelt zwischen Nichtbezug und eigenständiger Existenzsicherung. Diese Personen können als *situative* Nichtbeziehende bezeichnet werden. Sie haben während maximal zwei von fünf untersuchten Jahren auf Sozialhilfe verzichtet. Als *persistente* respektive Langzeit-Nichtbeziehende werden jene Personen bezeichnet, die zwischen den Jahren 2016 und 2020 während mindestens dreier Jahre keine Sozialhilfe bezogen haben, obwohl sie dauerhaft unter dem Existenzminimum gelebt haben. Dies betrifft 39% der Nichtbeziehenden oder rund 1 000 Personen (Tabelle 2-2).

T2-2 Nichtbeziehende von Sozialhilfe in der Stadt Basel nach Typ 2018

Typ	Anzahl Personen	Anteil in %
Langzeit-Nichtbeziehende	1 111	39
Situative Nichtbeziehende	587	21
Sozialhilfebeziehende	522	18
Zu- und Weggezogene	623	22

Quelle: Verknüpfte Bevölkerungs-, Wohn-, Steuer-, Sozialleistungs- und Sozialhilfedaten (2016-2020); Berechnungen: BFH.

2.5 Fazit

Sozialstaatliche Instrumente, die ihre Zielpopulation nicht erreichen, können keine Wirksamkeit entfalten. Das gilt auch für das starke soziale Netz von Basel-Stadt. Die beiden vorgestellten Studien zeigen, dass es je nach Sozialleistung einzelne Personengruppen gibt, welche die ihnen zustehende finanzielle Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Besonders negativ wirkt sich das aus, wenn es sich um grössere Bedarfslücken über einen langen Zeitraum handelt.

Grosser Handlungsbedarf besteht auch, wenn Kinder vom Nichtbezug betroffen sind. Rund 15 000 anspruchsberechtigte Personen beziehen keine Familienmietzinsbeiträge, das weist auf eine hohe Anzahl betroffener Kinder hin. Aus der Forschung ist bekannt, dass Armut von Generation zu Generation weitergegeben wird.¹² Dies wird bei der Erarbeitung konkreter Massnahmen zur Senkung der Nichtbezugsquoten besonders berücksichtigt.

¹¹ Siehe S. 46 in: Hübelin, Oliver et al. (2023): Nichtbezug von Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt. Bericht zuhanden der Sozialhilfe Basel-Stadt, URL: <https://arbor.bfh.ch/id/eprint/19212> [Stand: 25.05.2023].

¹² OECD (2018): A Broken Social Elevator? How to Promote Social Mobility, URL: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264301085-en> [Stand: 11.05.2023]; Nationale Plattform gegen Armut (2023): Familienarmut, URL: <https://www.gegenarmut.ch/themen/familienarmut> [Stand: 11.05.2023].

3 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt profitieren von verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Die verschiedenen Leistungen werden untereinander harmonisiert und koordiniert. Ende Jahr 2022 beziehen 16 320 Haushalte eine einzelne bedarfsabhängige Sozialleistung. 2 946 Haushalte beziehen mehr als eine Leistung.

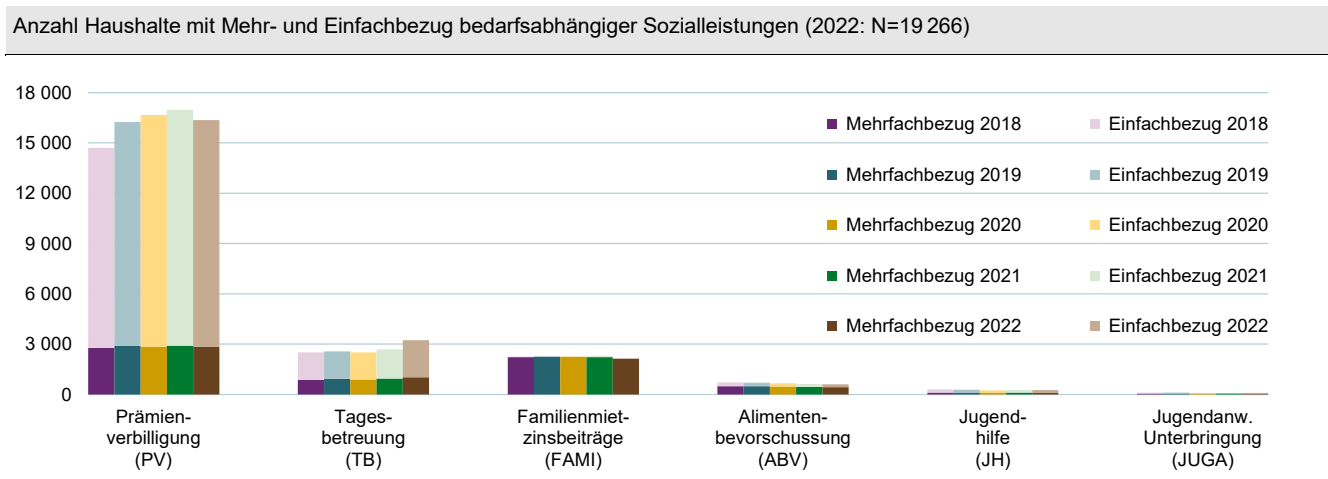


Abb. 3-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit Krankenkassen-Prämienverbilligung (PV) liegt Ende 2022 bei 16 364. Davon beziehen 2 856 PV in Kombination mit einer weiteren Leistung. 1 028 der 3 245 Haushalte mit Tagesbetreuung (TB) beziehen diese kombiniert mit weiteren Leistungen. Von den 2 151 Haushalten mit Familienmietzinsbeiträgen (FAMI) beziehen 20 Haushalte ausschliesslich diese Leistung. 26% der 600 Haushalte mit Alimentenbevorschussung (ABV) beziehen ausschliesslich ABV.

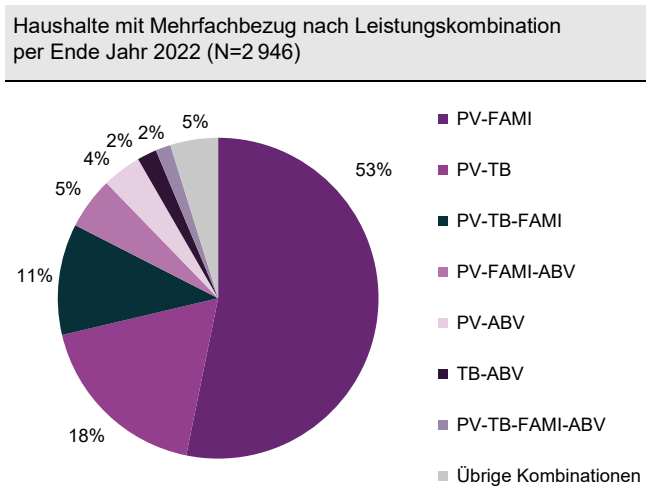


Abb. 3-2; Quelle: BISS.

53% aller Haushalte mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination der Leistungen PV und FAMI. 18% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 11% PV-TB-FAMI.

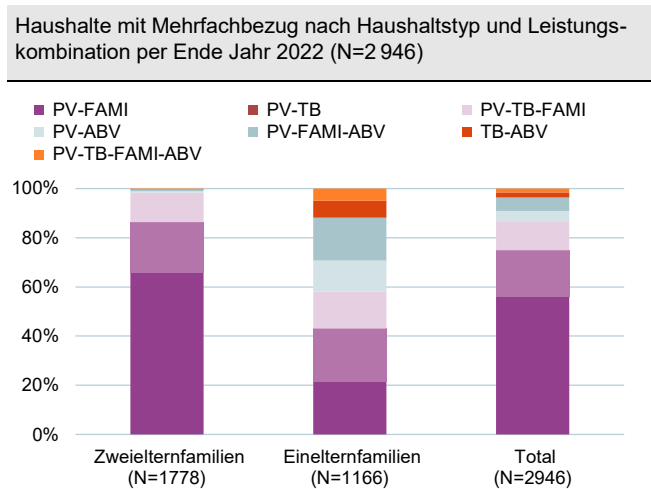


Abb. 3-3; Quelle: BISS.

Bei 74% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweielternfamilien. 65% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelfternfamilien liegt dieser Wert bei 36%.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2023. Die Betrachtung der harmonisierten Sozialleistungen stützt sich anders als die Spezialkapitel dieses Berichts ausschliesslich auf das BISS. Die hier gezeigten Detailwerte können marginal abweichen.

Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) ist seit 1. Januar 2009 in Kraft. Es harmonisiert die Begriffe und Verfahren der der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt.

Prämienverbilligung (PV) Im BISS werden nur Haushalte mit reiner PV geführt. Beziehende von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen werden nicht erfasst.

Tagesbetreuung (TB) Bei der Tagesbetreuung sind Haushalte nicht erfasst, die diese Kosten vollständig selbst tragen.

4 Alimentenhilfe

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen haben. Die Alimentenhilfe leistet in diesen Fällen kostenlose Inkassohilfe. Kommt ausserdem die zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge bevorschussen (Alimentenbevorschussung, ABV). Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen rechtlich auf den Kanton über, der sie bei der unterhaltspflichtigen Person einfordert.

Anspruchsberechtigte Personen Eine ABV ist möglich für Unterhaltsbeiträge an Minderjährige und Volljährige in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr. Voraussetzung für eine Bevorschussung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Basel-Stadt hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält. Die Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch ein Gerichtsurteil oder einen Unterhaltsvertrag festgelegt. Die ABV kann auch enden wegen eines Wohnsitzwechsels des Kindes oder weil die Einkommensgrenze erreicht wurde.

Finanzierung Die administrativen Kosten trägt der Kanton. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge fordert er bei den Schuldnerinnen und Schuldnern ein.

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

4.2 Kennzahlen

Ende 2022 sind 611 Fälle mit Alimentenbevorschussung (ABV) registriert. Zusammen mit den reinen Inkassofällen sind es 1 126 Fälle von Alimentenhilfe. Im Verlaufe des Jahres profitierten 1 115 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von ABV. Die Nettobevorschussung durch den Kanton beträgt im Berichtsjahr 3,2 Mio. Franken.

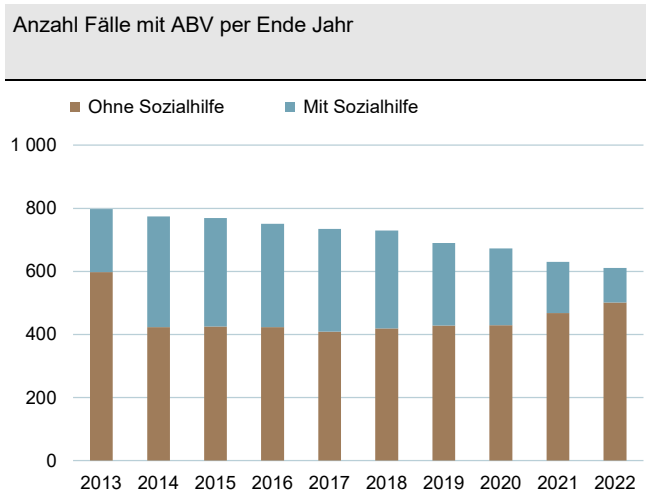


Abb. 4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Die Gesamtzahl der Fälle mit ABV ist rückläufig. Ende 2022 werden 611 Fälle gezählt, 2021 waren es 630. Dabei handelt es sich Ende Jahr 2022 in 110 Fällen um Beziehende von Sozialhilfe (2021: 162).

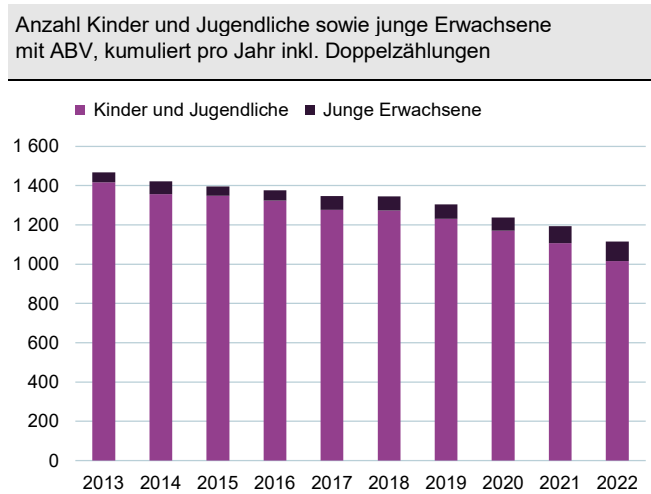


Abb. 4-2; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Im Beobachtungszeitraum nimmt das Total der Personen mit ABV kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2022 haben 1 016 Kinder und Jugendliche sowie 99 junge Erwachsene von Bevorschussungen profitiert, das sind total 1 115 Personen. 2021 waren es 1 107 Kinder und 87 junge Erwachsene, also insgesamt 1 194 Personen.

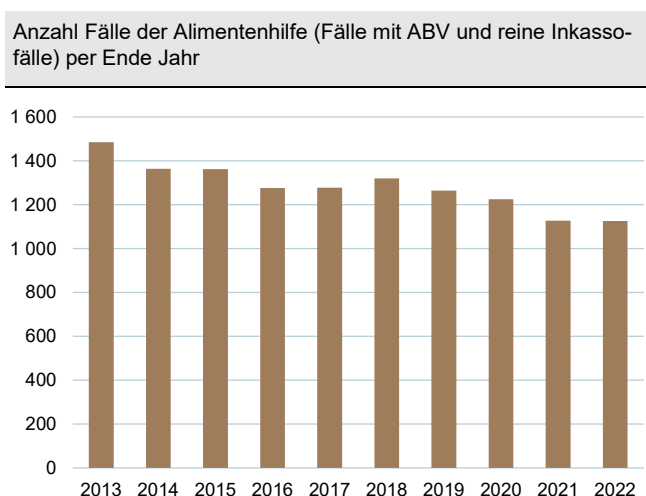


Abb. 4-3; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Die Gesamtzahl der ABV- und Inkassofälle per Ende Jahr liegt seit 2014 unter 1400. Im Jahr 2022 werden 1 126 Fälle gezählt. 2021 waren es 1 127 Fälle.

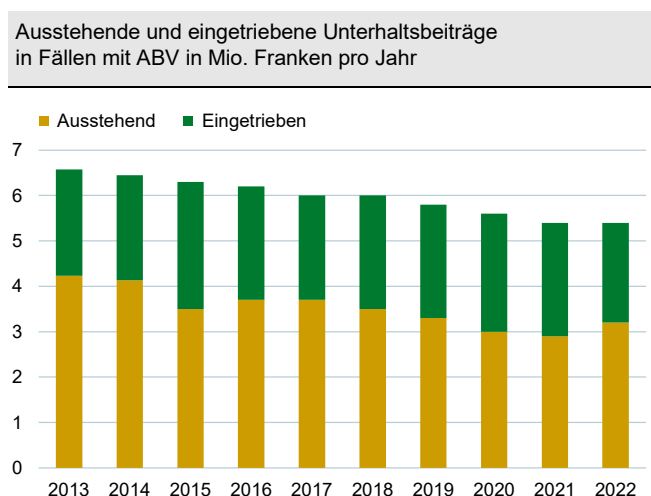


Abb. 4-4; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen werden 2022 insgesamt 5,4 Mio. Franken eingefordert. Davon können 2,2 Mio. Franken eingetrieben werden. Die Nettobevorschussung beträgt damit 3,2 Mio. Franken.

Erläuterungen

Fall mit ABV Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf ABV.

Doppelzählung Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund von innerkantonalen Wohnortswechseln.

Reiner Inkassofall Die Alimentenhilfe führt in diesen Fällen das Inkasso durch, leistet aber keine Bevorschussung.

5 Ausbildungsbeiträge

5.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien und Darlehen gewährt. Stipendien sind nicht rückerstattungspflichtig, Darlehen dagegen schon. Ausbildungsbeiträge werden nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. Schuljahr entrichtet. Unterstützt werden Erstausbildungen und Weiterbildungen. Auch Zweitausbildungen können gefördert werden, allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Anspruchsberechtigte Personen Ein Rechtsanspruch auf Stipendien besteht für bedürftige Personen in Ausbildung bis zum Alter von 40 Jahren, wenn sie eine anerkannte Ausbildung absolvieren und

- die Eltern im Kanton Basel-Stadt leben oder
- die Person in Ausbildung nach einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig in Basel-Stadt gelebt hat.

Die Person in Ausbildung muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger,
- Sie besitzt eine Niederlassungsbewilligung C,
- Sie besitzt eine Aufenthaltsbewilligung B, die seit mindestens fünf Jahren besteht,
- Sie ist ein anerkannter oder vorläufig aufgenommener Flüchtling.

Seit Herbst 2022 können auch folgende Personen ein Gesuch einreichen:

- Über 40-Jährige, die aus wirtschaftlicher Notwendigkeit eine Ausbildung absolvieren,
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer,
- Personen mit Aufenthaltsbewilligung B, die seit weniger als fünf Jahren besteht.

Finanzierung Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH).

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt (ED).

5.2 Kennzahlen

Im Jahr 2022 werden 1 953 Stipendien gewährt. Die Nachfrage ist in den letzten zehn Jahren konstant geblieben, die Ausgaben für Stipendien liegen im gesamten Beobachtungszeitraum bei rund 12 Mio. Franken pro Jahr. 2022 werden zudem Darlehen über insgesamt rund 85 000 Franken bewilligt.

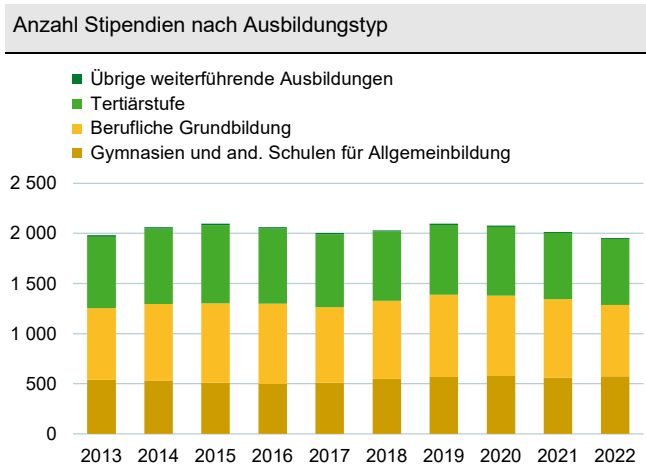


Abb. 5-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2022 werden insgesamt 1 953 Stipendien vergeben. Davon gehen 29% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung. 37% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 33% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe. 8 Stipendien gehen an Personen in Weiterbildungen.

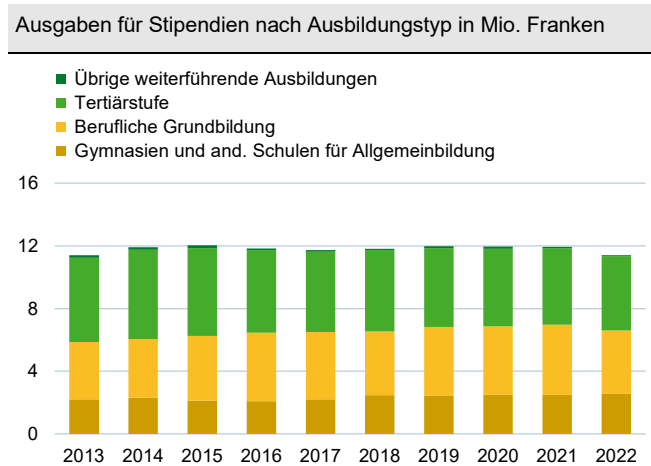


Abb. 5-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien ist 2022 gegenüber den Vorjahren gesunken und beläuft sich auf 11,4 Mio. Franken. Davon werden 42% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben. 35% des Stipendienvolumens wird an Personen in der Beruflichen Grundbildung entrichtet, 22% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

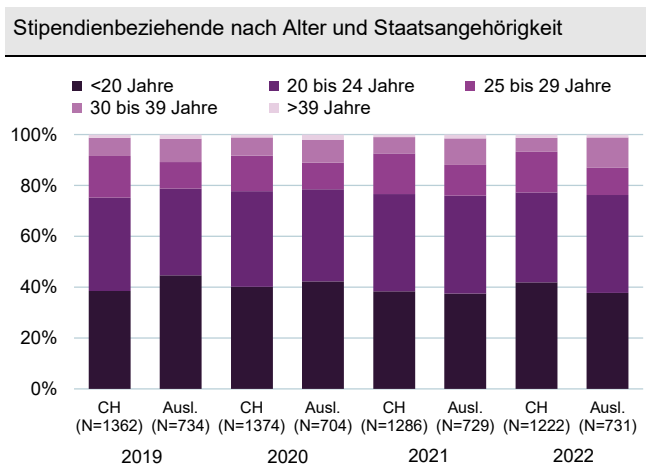


Abb. 5-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2022 sind 40% der begünstigten Personen unter 20 Jahre alt und 37% im Alter von 20 bis 24 Jahren. 23% sind über 24 Jahre alt. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil der Beziehenden, die über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

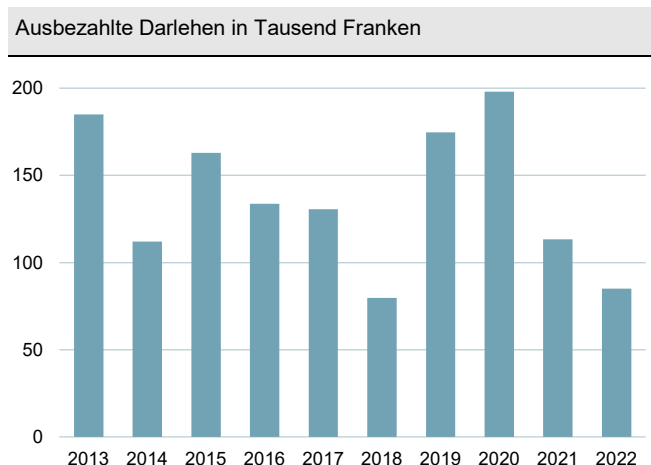


Abb. 5-4; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der 2022 ausbezahlt Darlehen liegt bei 85 000 Franken. In den Jahren 2019 bis 2021 lag dieser Wert mit bis zu 198 000 Franken deutlich höher.

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten sowie nach der Beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Umfasst Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie die höhere Berufsbildung.

6 Behindertenhilfe

6.1 Leistungsbeschreibung

Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss jeder Kanton gewährleisten, dass Personen mit Behinderung ein angemessenes Angebot an Wohnheimen sowie Werk- und Tagesstätten zur Verfügung steht. Daneben hat der Kanton Basel-Stadt ein Angebot an ambulanten Leistungen aufgebaut, insbesondere die Ambulante Wohnbegleitung. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot an IFEG- und ambulanten Leistungen und regelt deren Finanzierung. Per 1. Januar 2017 sind das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die kantonale Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) in Kraft getreten. Sie bilden die Rechtsgrundlage für den Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektorientierung, mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung von Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Die kantonalen Leistungen orientieren sich damit am individuellen behinderungsbedingten Bedarf.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind volljährige Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) sowie volljährige Personen, die aufgrund von fehlenden Beitragszeiten keine IV-Rente beziehen können, jedoch nach Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) als invalid gelten. Im Sinne der Besitzstandwahrung können auch Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, weiterhin Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. In Einzelfällen trifft dies auch auf behinderte Minderjährige zu.

Finanzierung Die Leistungen der Behindertenhilfe werden über Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung finanziert. Sind die Anspruchsberechtigten finanziell nicht in der Lage, für die anteiligen Kosten aufzukommen, werden diese über die Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG). Leistungen in Werk- und Tagesstätten werden vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Bei Leistungen in Wohnheimen und bei ambulanten Wohnbegleitungen werden die behinderungsbedingten Betreuungskosten vom Kanton und die restlichen Kosten von der Person mit Behinderung selbst bzw. durch die EL getragen. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen der Behindertenhilfe sind für Personen mit Behinderung grundsätzlich kostenfrei.

Zuständigkeit Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

6.2 Kennzahlen

Ende 2022 bestehen 3 333 Kostenübernahmegarantien (KÜG) für 2 282 Personen. Die kantonalen Beiträge belaufen sich im Berichtsjahr auf rund 103 Mio. Franken. Zwei Drittel davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet.

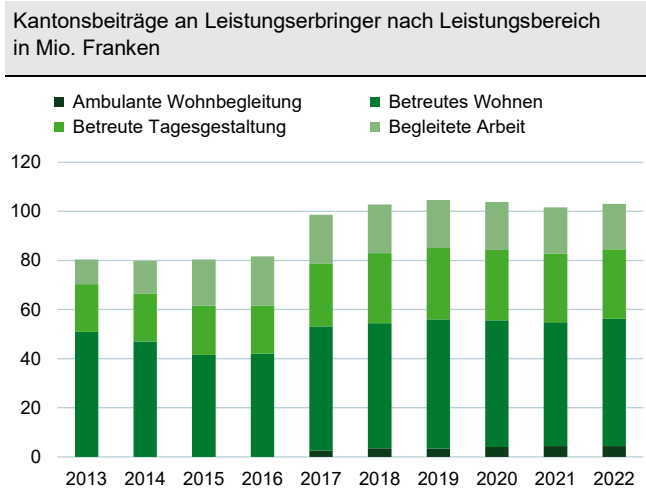


Abb. 6-1; Quelle: ASB, Abteilung Behindertenhilfe.

Für das Jahr 2022 liegen die Kantonsbeiträge für die Behindertenhilfe bei 103,1 Mio. Franken. 2021 waren es 101,6 Mio. Franken. Mit 51,8 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das Betreute Wohnen aufgewendet.

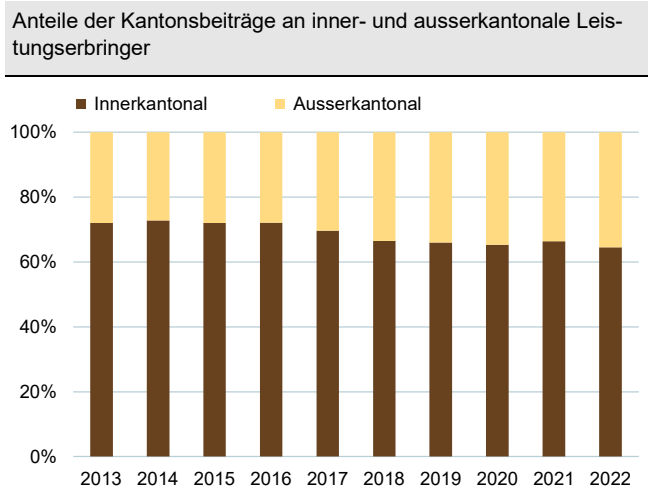


Abb. 6-2; Quelle: ASB, Abteilung Behindertenhilfe.

66,5 Mio. Franken oder 65% der Kantonsbeiträge fliessen an innerkantonale Leistungserbringer, 36,6 Mio. Franken oder 35% gehen an ausserkantonale Leistungserbringer. Diese Anteile bleiben seit 2018 stabil.

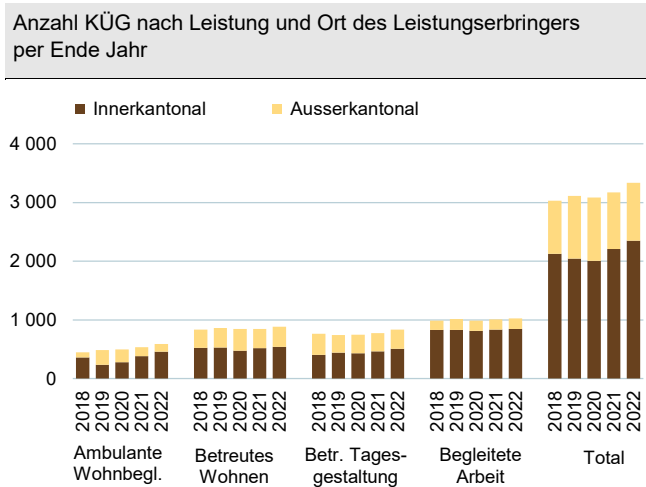


Abb. 6-3; Quelle: ASB, Abteilung Behindertenhilfe.

Von den insgesamt 3 333 KÜG per Ende 2022 entfallen 592 auf die Ambulante Wohnbegleitung. 883 KÜG betreffen das Betreute Wohnen, 834 die Betreute Tagesgestaltung und 1 024 die Begleitete Arbeit. Von total 3 333 KÜG entfallen 2 350 auf innerkantonale und 983 auf ausserkantonale Leistungserbringer.

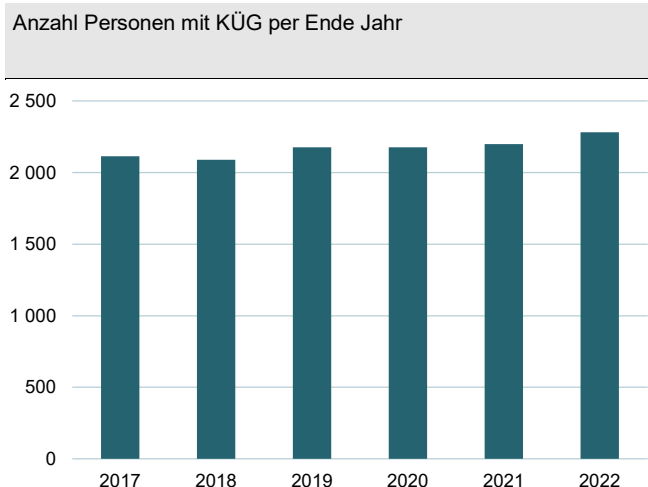


Abb. 6-4; Quelle: ASB, Abteilung Behindertenhilfe.

2 282 Personen werden per Ende 2022 mit mindestens einer KÜG (2021: 2 199) unterstützt. Dieser Wert steigt im Beobachtungszeitraum an.

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantie Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien (KÜG) erhalten, beispielsweise für Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit.

Kantonsbeiträge an Leistungserbringer Beim Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung ausgerichtet.

7 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

7.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen sind Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Rentnerinnen und Rentner bestimmt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben. Sie sichern den Beziehenden ein angemessenes Mindesteinkommen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf EL haben Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben, oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt müssen sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Beziehenden das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen oder einen mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zu Hause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Während die Ergänzungsleistungen gesamtschweizerisch geregelt und vom Bund mitfinanziert sind, handelt es sich bei den Beihilfen um kantonale Leistungen.

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

7.2 Kennzahlen

Die Anzahl von Fällen mit Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV beläuft sich Ende des Jahres 2022 auf rund 7 600. Die Fallzahl mit EL zur IV liegt bei 5 300. Die Zahl der Personen mit EL verbleibt auf Vorjahresniveau. Bei den Beihilfen steigt die Zahl der Beziehenden, nachdem sie 2021 gesunken war.

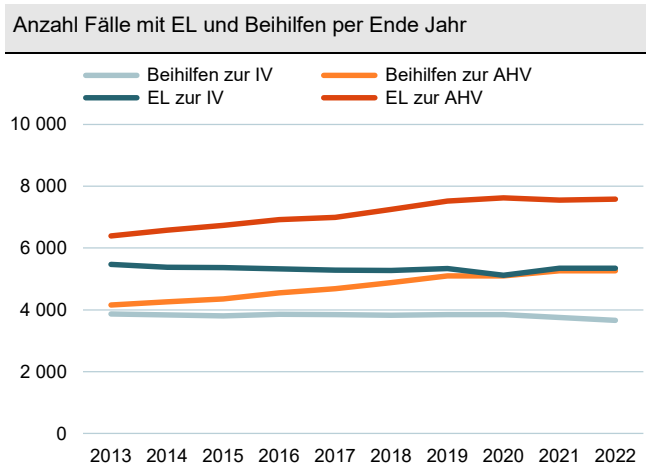


Abb. 7-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Ende des Jahres 2022 werden 5 349 Fälle mit EL zur IV sowie 7 585 Fälle mit EL zur AHV gezählt. 3 665 Fälle erhalten Beihilfen zur IV und 5 268 Fälle Beihilfen zur AHV. Diese Werte liegen auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr.

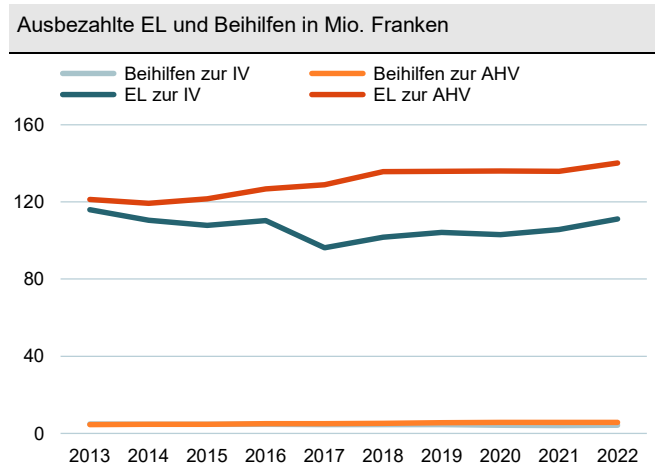


Abb. 7-2; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Ausgaben für EL zur IV steigen 2022 auf 111,1 Mio. Franken, für EL zur AHV auf 140,2 Mio. Franken. Die Beihilfen belaufen sich bei der IV auf 4,3 Mio. Franken, bei der AHV auf 5,8 Mio. Franken. Während die Ausgaben für Beihilfen auf Vorjahresniveau liegen, sind die Ausgaben für EL gestiegen.

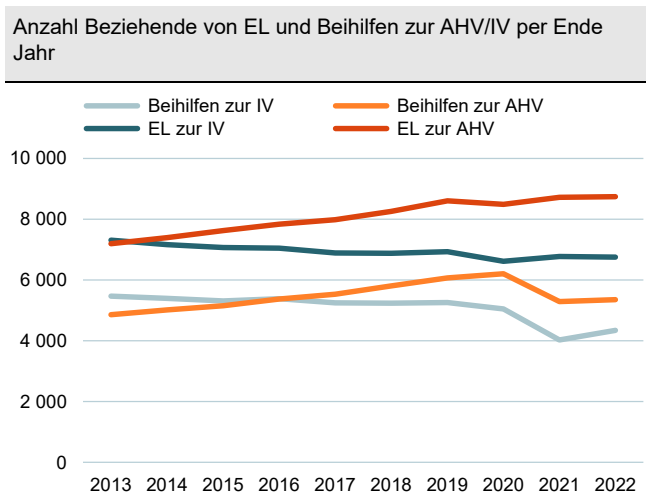


Abb. 7-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Zahl der Personen mit EL zur IV beträgt 6 754, mit EL zur AHV 8 741 Personen. Beihilfen werden 2022 an 4 341 (IV) bzw. 5 357 Beziehende (AHV) ausbezahlt. Nachdem die Zahl der Beziehenden von Beihilfen 2021 deutlich gesunken war, steigt sie im Jahr 2022 an.

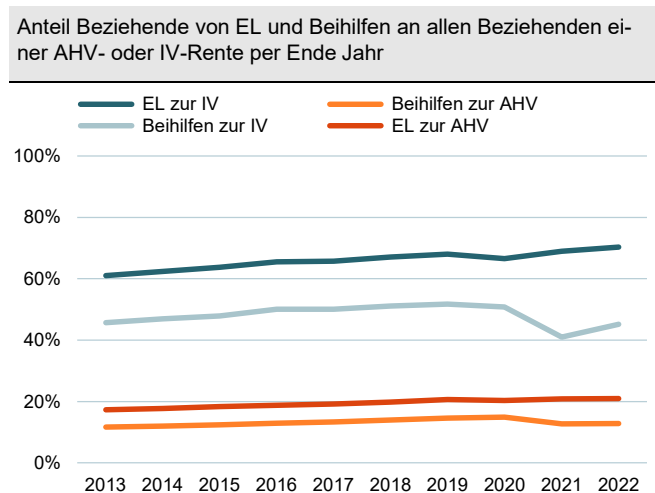


Abb. 7-4; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI; BSV.

70% der Personen mit IV erhielten zum Jahresende 2022 EL, 45% werden mittels Beihilfen zur IV unterstützt. Bei den Personen mit AHV liegen diese Anteile bei einem Fünftel bzw. einem Achtel.

Erläuterungen

Fall Ein Fall bezieht sich auf eine Unterstützungseinheit, die aus einer Person oder mehreren Personen bestehen kann. Die Anzahl der Fälle ist tiefer als die Anzahl der Beziehenden.

Ausbezahlte EL und Beihilfen Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den EL hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig.

Beziehende Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich der Personen, die zusammen mit einer Ehepartnerin, einem Ehepartner oder einem Elternteil in die Berechnung eingehen.

8 Familienmietzinsbeiträge

8.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Familienmietzinsbeiträgen (FAMI). Es handelt sich um ungebundene Subjekthilfe.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf FAMI können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind unter 25 Jahren im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei das Gesetz eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren ohne Unterbruch verlangt. Es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung Diese Subjekthilfen werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

8.2 Kennzahlen

Nach einem Anstieg in den vorangehenden Jahren sinkt die Anzahl der mit Mietzinsbeiträgen unterstützten Familien (FAMI) im zweiten Jahr in Folge. Ende 2022 werden 2 178 Familien unterstützt. Die Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge betragen im aktuellen Berichtsjahr 11,3 Mio. Franken.

Mietverhältnisse mit FAMI und jährliche Durchschnittsbeiträge in Franken

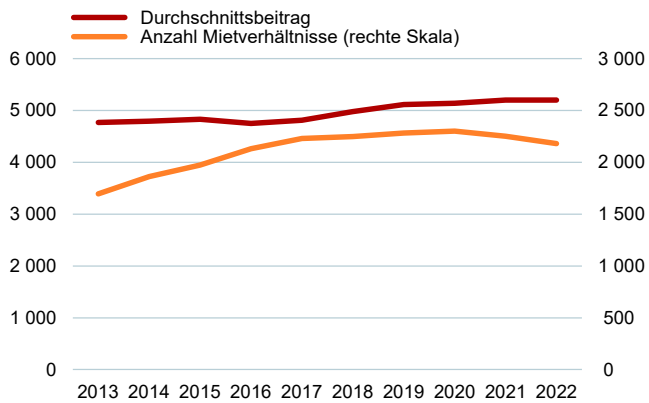


Abb. 8-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Anzahl der Mietverhältnisse mit FAMI sinkt im zweiten Jahr in Folge. Per Ende des Jahres 2022 werden 2 178 Mietverhältnisse unterstützt (2021: 2 251). Der jährliche Durchschnittsbeitrag pro unterstütztem Haushalt liegt 2022 wie im Vorjahr bei 5 200 Franken.

Haushaltstypen mit FAMI nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Jahr 2022

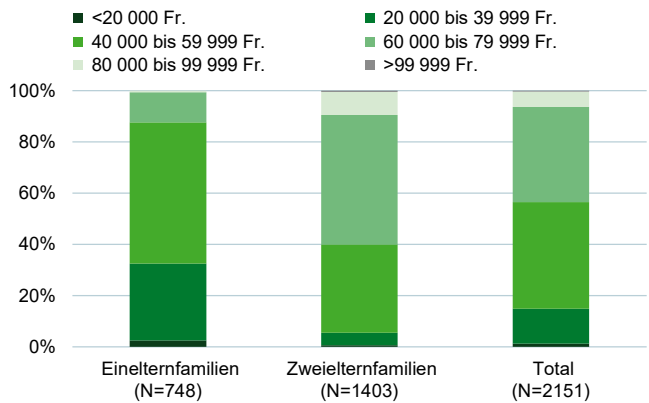


Abb. 8-2; Quelle: BISS.

15% der unterstützten Familien verfügen im Jahr 2022 über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken. Bei 85% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

Haushalte mit FAMI nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Jahr 2022 (N=2 151)

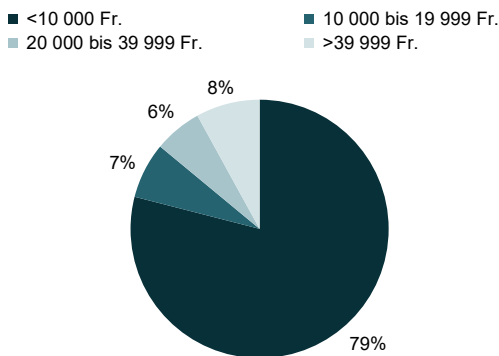


Abb. 8-3; Quelle: BISS.

Das Vermögen liegt im Jahr 2022 bei 79% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 8% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr.

Kantonale Ausgaben für FAMI pro Jahr in Franken

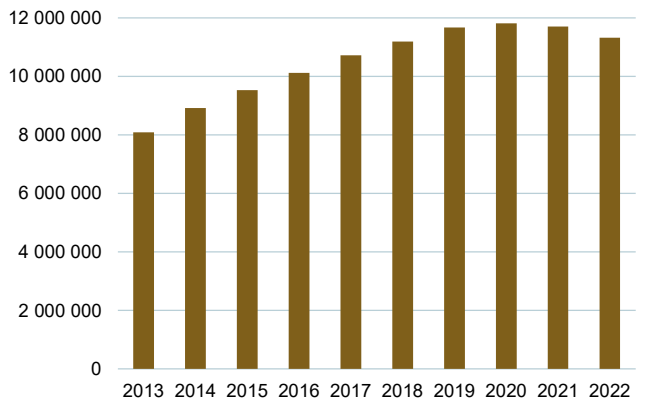


Abb. 8-4; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Nach einem kontinuierlichem Anstieg bis 2020 sinken die Ausgaben für FAMI seither. Sie liegen 2022 bei 11,3 Mio. Franken (2021: 11,7 Mio. Franken).

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.01.2023. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die ausgewiesene Anzahl Mietverhältnisse in Abbildung 8-1 von jener in den weiteren Abbildungen abweichen.

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

9 Notschlafstellen

9.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt zwei Notschlafstellen, eine für Frauen an der Rosentalstrasse 70 mit maximal 28 Betten und eine für Männer an der Alemannengasse 1 mit maximal 75 Plätzen. Die Notschlafstellen bieten Übernachtungsmöglichkeiten für kurzfristig von Obdachlosigkeit betroffene Personen. Sie sollen verhindern, dass bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden.

Anspruchsberechtigte Personen Volljährige Personen, welche einen Schlafplatz benötigen und entweder über eine Kostengutsprache einer Institution oder einer Behörde verfügen oder die Übernachtung selber bezahlen können.

Finanzierung Die Finanzierung wird hauptsächlich durch den Kanton Basel-Stadt gewährleistet. Aus den Zahlungen für die Übernachtungen resultieren geringe Einnahmen.

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

9.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen in den beiden Notschlafstellen liegt im Jahr 2022 bei 13 700. Die Auslastung liegt im Durchschnitt bei 39%. Rund 60% der übernachtenden Personen verbringt im Verlaufe des Jahres 2022 bis zu sieben Nächten in der Notschlafstelle. Der Nettoaufwand beträgt 2,1 Mio. Franken.

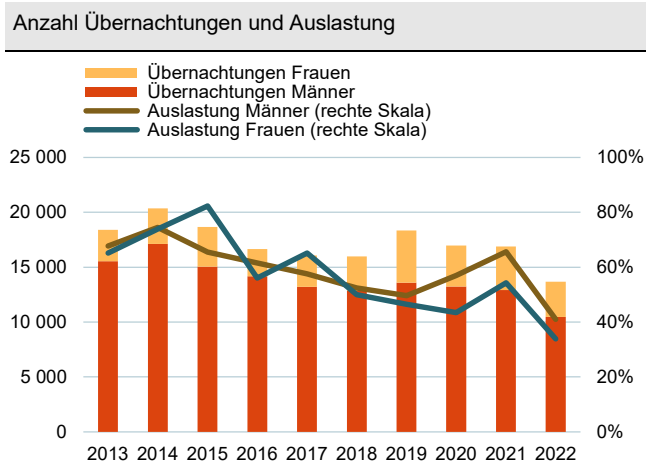


Abb. 9-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

2022 werden insgesamt 13 673 Übernachtungen in den Notschlafstellen gezählt. Das ist der tiefste Wert seit Beginn der Erhebung im Jahr 2009. 10 455 Übernachtungen entfallen auf Männer, 3 218 auf Frauen. Bei den Frauen liegt die durchschnittliche Auslastung bei 34% (2021: 54%), bei den Männern bei 41% (2021: 66%). Die Auslastung fällt gegenüber 2021 tiefer aus. Dies ist teilweise mit einer Rückkehr zur höheren Bettenzahl vor der COVID-19-Pandemie erklärbar.

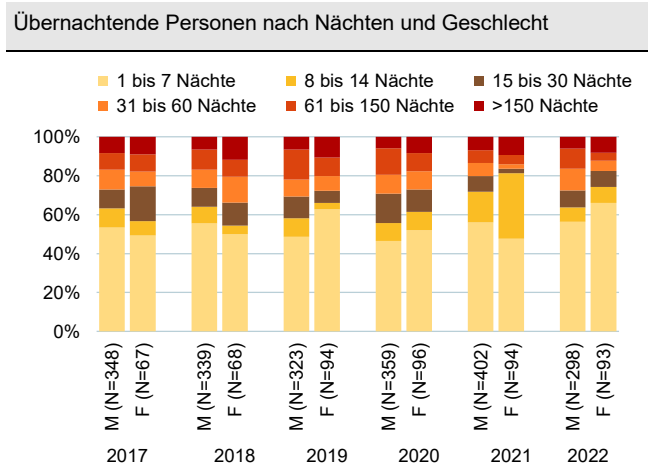


Abb. 9-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Die Notschlafstellen werden 2022 von insgesamt 298 Männern und 97 Frauen genutzt. 56% der Männer und 66% der Frauen verbringen jeweils weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle. Insgesamt verbringen rund 60% der Schlafgängerinnen und Schlafgänger bis zu 8 Nächten in einer der Notschlafstellen.

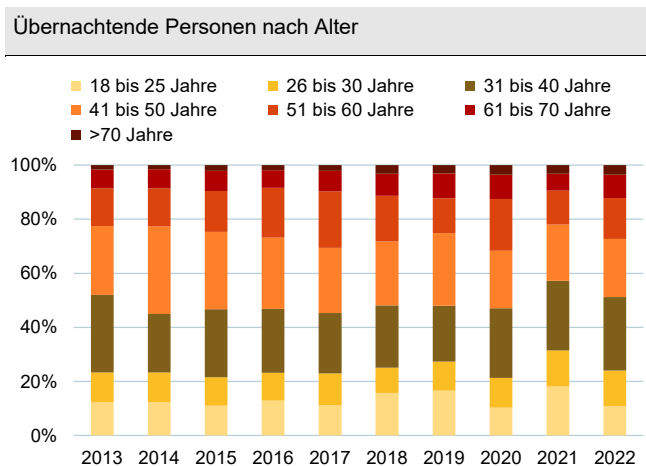


Abb. 9-3; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Junge Erwachsene im Alter bis zu 25 Jahren machen 11% aller Übernachtenden aus (2021: 18%). Die grösste Gruppe ist mit 27% jene der 31- bis 40-Jährigen (26%). 22% der Schlafgängerinnen und Schlafgänger sind im Alter von 41 bis 50 Jahren. 12% der Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen sind älter als 60 Jahre (9%).

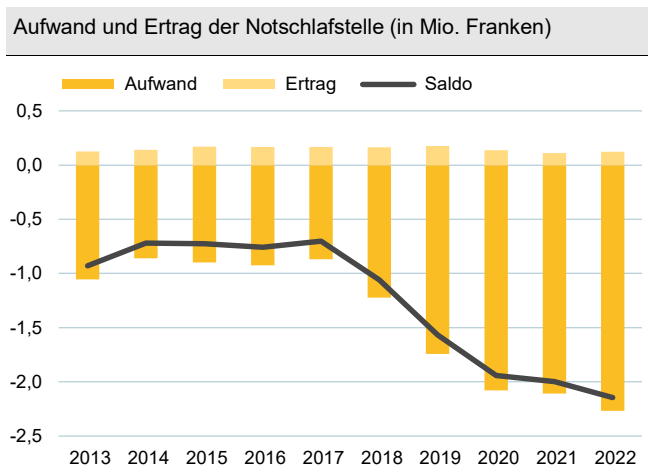


Abb. 9-4; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

2022 liegt der Bruttoaufwand bei 2,3 Mio. Franken. Der Ertrag beträgt rund 122 000 Franken. Der Nettoaufwand beläuft sich damit auf rund 2,1 Mio. Franken. Ab September 2018 stieg der Aufwand durch die Hinzunahme des Standortes an der Rosentalstrasse. In den Jahren 2020 bis 2022 schlugen auf der Aufwandseite die Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu Buche.

10 Notwohnen

10.1 Leistungsbeschreibung

Notwohnungen werden an Familien und Alleinerziehende mit Kindern und in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Notsituation sind. Die Vermietung erfolgt in der Regel befristet. Günstiger Wohnraum im Sinne des Gesetzes über die Wohnraumförderung (WRFG) wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, welche auf dem freien Wohnungsmarkt mehrfach benachteiligt sind. Diese Mietverträge werden in der Regel unbefristet ausgestellt.

Anspruchsberechtigte Personen Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche vermietet, die aufgrund eines gekündigten Mietverhältnisses oder eines Räumungsbegehrens von Obdachlosigkeit bedroht sind. Die betroffenen Personen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt angemeldet sein. Auf günstigen Wohnraum im Sinne des Gesetzes über die Wohnraumförderung (WRFG) haben Personen Anspruch, die beispielsweise aufgrund von Betreibungen, einer grossen Anzahl Familienmitglieder, eingeschränkter Wohnkompetenz, geringem Einkommen oder ihrer Nationalität auf dem freien Wohnungsmarkt mehrfach benachteiligt und seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt angemeldet sind.

Finanzierung Durch Mietzinseinnahmen und den Kanton Basel-Stadt.

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

10.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen wurde 2022 weiter ausgebaut, sodass Ende Jahr 127 Notwohnungen zur Verfügung stehen. Zudem werden auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) 66 Wohnungen und 15 Einzelzimmer angeboten. Die Auslastung der insgesamt 208 Wohneinheiten liegt bei 94%. Der Nettoaufwand für die Bewirtschaftung beläuft sich auf 0,7 Mio. Franken.

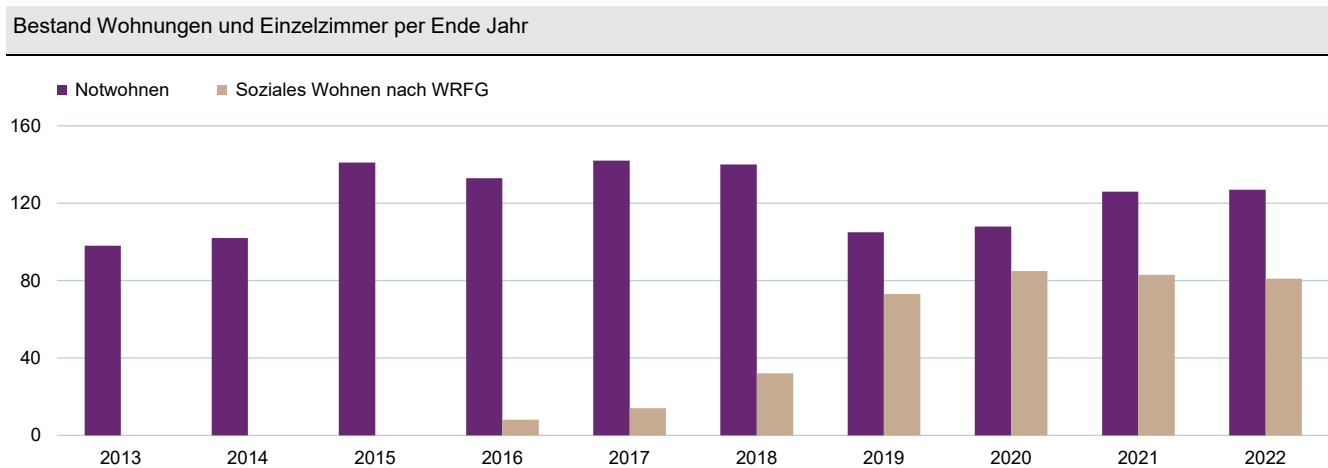


Abb. 10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Zum Jahresende 2022 stehen 127 Notwohnungen zur Verfügung (2021: 126). Nach WRFG stehen 66 (71) Wohnungen und 15 (12) Einzelzimmer, also in der Summe 81 (83) Wohneinheiten bereit. Ende des Jahres 2022 stehen damit insgesamt 208 (209) Notwohnungen und Wohnungen nach WRFG zur Verfügung.

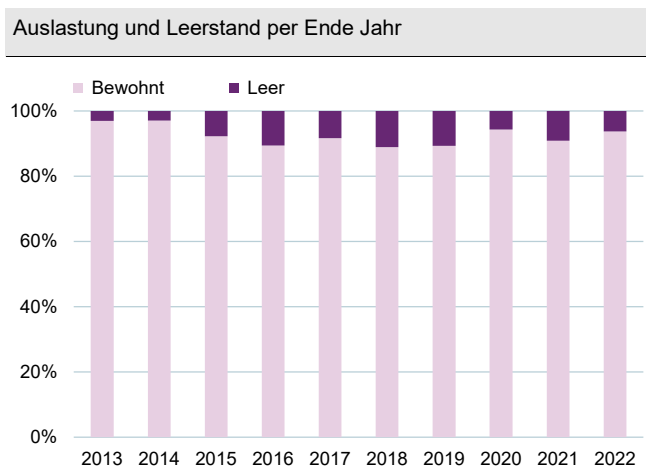


Abb. 10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Per Ende des Jahres 2022 stehen 11 Wohnungen und zwei Einzelzimmer leer. 182 Wohnungen und 13 Einzelzimmer sind vermietet. Über alle Wohnungen und Einzelzimmer gesehen resultiert eine Auslastungsquote von 94%. Ende des Vorjahres betrug die Auslastungsquote 91%.

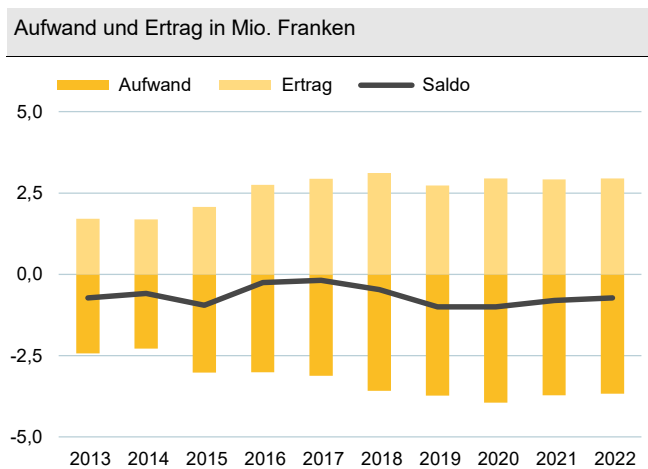


Abb. 10-3; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

2022 betragen der Aufwand für die Wohnungen und Einzelzimmer rund 3,7 Mio. Franken, der Ertrag 2,9 Mio. Franken und der Nettoaufwand 0,7 Mio. Franken.

Erläuterungen

Wohnungen und Einzelzimmer Die Sozialhilfe Basel-Stadt kann ihre Wohnungen einerseits an Familien und Personen in Not, andererseits nach WRFG vermieten. Während die Vermietung von Notwohnungen i. d. R. auf sechs Monate befristet bleibt, wird Wohnraum im Sinne des WRFG i. d. R. unbefristet vermietet. Die Einzelzimmer werden seit ihrer Einführung im Jahr 2018 im Rahmen des Sozialen Wohnens nach WRFG genutzt. Es handelt sich um Wohnungen, deren Zimmer jeweils einzeln vermietet werden. Die Einzelzimmer sind nicht mit den 1- bzw. 1,5-Zimmer-Wohnungen zu verwechseln. Die Abbildungen 10-2 und 10-3 unterscheiden nicht zwischen Notwohnungen und Sozialem Wohnen nach WRFG.

11 Prämienverbilligung

11.1 Leistungsbeschreibung

Da die Krankenversicherungsprämien unabhängig vom Einkommen als Kopfprämie erhoben werden, belasten sie die Budgets von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen prozentual stärker. Die individuelle Prämienverbilligung (PV) entlastet diese Haushalte. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Basel-Stadt versicherungspflichtig sind und deren Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Versicherungspflichtig sind u. a. in Basel-Stadt wohnhafte Personen sowie Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Land und Erwerbstätigkeit in Basel-Stadt. Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV erhalten PV bis zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebeziehende erhalten PV in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die PV wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert.

Finanzierung Die PV wird vom Kanton ausgerichtet. Der Bund leistet einen Beitrag pro versicherte Person im Umfang von 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

11.2 Kennzahlen

Ende 2022 profitieren einschliesslich der Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe insgesamt rund 52 000 Personen von Prämienverbilligung (PV). Damit wird ein Viertel der Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt mit PV unterstützt. Die ausbezahlten Leistungen betragen 2022 brutto rund 210,0 Mio. Franken.

Beziehende von Prämienverbilligung und Anteil an der Wohnbevölkerung

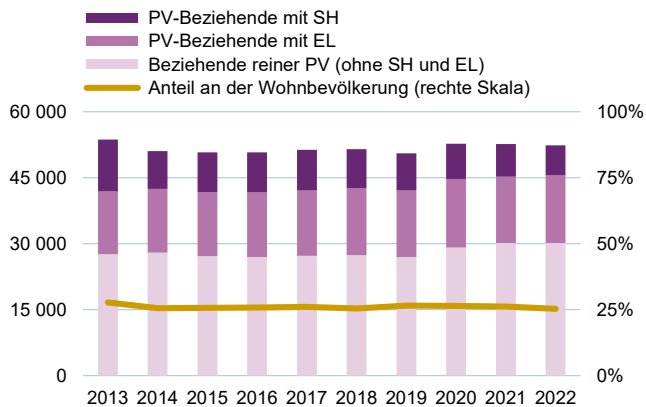


Abb. 11-1; Quellen: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI; Sozialhilfe Stadt Basel; Sozialhilfe Riehen; Statistisches Amt, Bevölkerungsstatistik

Ende 2022 nehmen insgesamt 51 711 Personen PV in Anspruch (2021: 52 919 Personen). Dabei handelt es sich um 29 423 Beziehende reiner PV, 15 402 Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) sowie 6 886 Beziehende von Sozialhilfe (SH). Seit 2001 profitiert konstant rund ein Viertel der Wohnbevölkerung von PV.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Jahr 2022

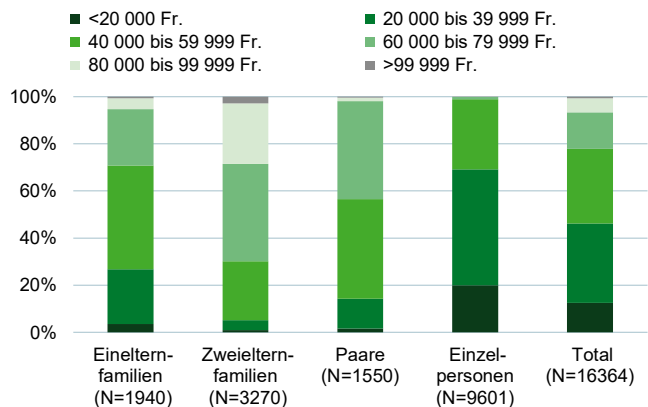


Abb. 11-2; Quelle: BISS.

46% der Haushalte mit reiner PV erzielen ein Einkommen unter 40 000 Franken. 47% verfügen über ein Einkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken. Drei Haushalte konnten keiner Einkommensklasse zugeordnet werden.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Jahr 2022 (N=16 364)

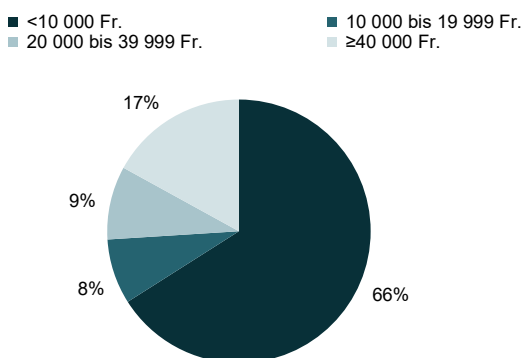


Abb. 11-3; Quelle: BISS.

Zwei Drittel der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken, 8% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 17% haben mindestens 40 000 Franken zur Seite gelegt. Drei Haushalte konnten keiner Vermögensklasse zugeordnet werden.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken bis im Jahr 2022

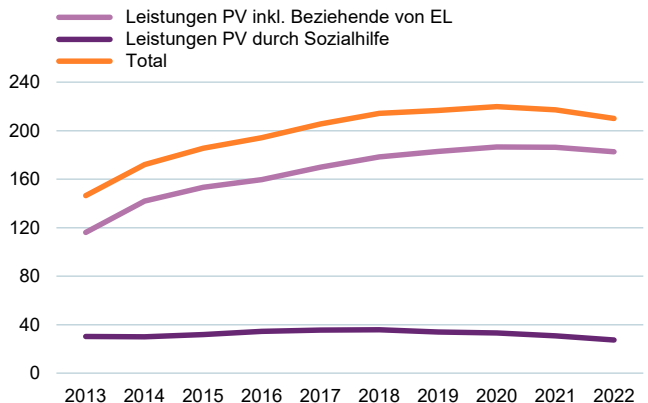


Abb. 11-4; Quellen: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI; Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die ausbezahlten Bruttotoleistungen des Kantons beliefen sich im Jahr 2022 auf 210,0 Mio. Franken (2021: 217,3 Mio. Franken). Davon wurden 27,4 Mio. Franken an Beziehende von Sozialhilfe entrichtet (2021: 30,9 Mio. Franken).

Erläuterungen

Reine PV Beziehende reiner PV erhalten weder EL noch Sozialhilfe. Per 1. Juli 2019 wurde mit der Steuervorlage 17 der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2023.

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

12 Sozialhilfe

12.1 Leistungsbeschreibung

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Lebens in einer finanziellen Notlage. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für diejenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen neben der Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die Sozialhilfe übernimmt für von ihr unterstützte Personen die Krankenkassen-Prämienverbilligung.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Darunter fallen alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus.

Finanzierung Die öffentliche Sozialhilfe ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. In der Stadt Basel tritt an die Stelle der Einwohnergemeinde der Kanton. Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die beiden Gemeinden.

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU), Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

12.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt ist weiterhin rückläufig und liegt im Jahr 2022 bei 5,3% (2021: 5,8%). Die durchschnittliche Unterstützungsdauer steigt abermals an. Die Höhe der Nettunterstützung I sinkt auf rund 109 Mio. Franken. Die Methode zur Berechnung der Sozialhilfequote wurde für die Jahre ab 2017 rückwirkend angepasst.

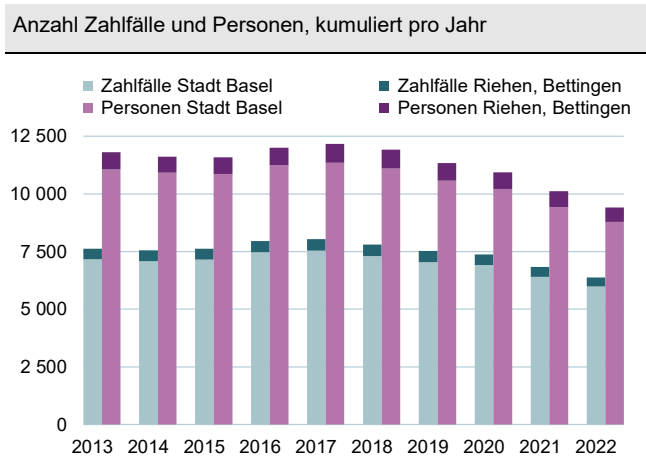


Abb. 12-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2022 werden insgesamt 9 412 Personen in 6 380 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 619 Personen bzw. 385 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

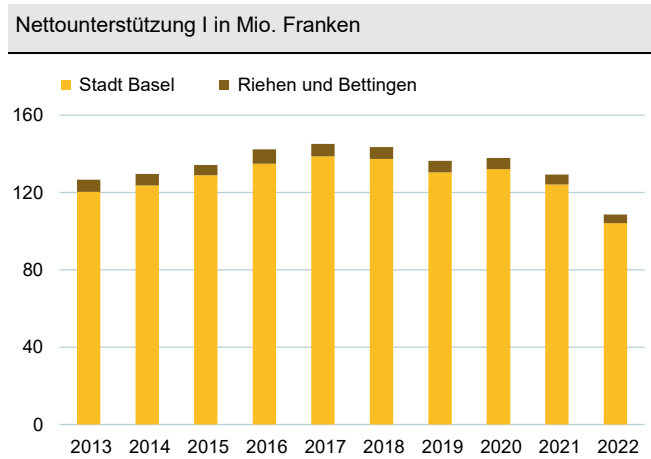


Abb. 12-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Nettunterstützung I liegt 2022 mit insgesamt 108,6 Mio. Franken so tief wie noch nie im Verlaufe der vergangenen 10 Jahre. Der Anteil von Riehen und Bettingen liegt 2022 bei 4,5 Mio. Franken.

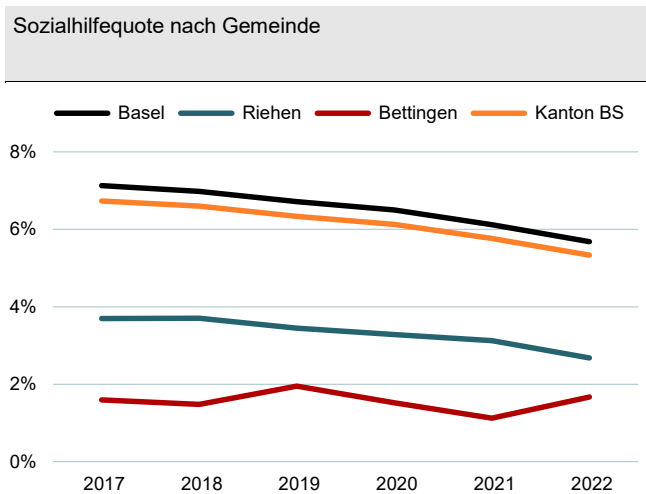


Abb. 12-3; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt ist seit 2017 rückläufig. Im Kanton liegt sie 2022 bei 5,3% (2021: 5,8%). In der Stadt Basel beträgt sie 5,7% (2021: 6,1%). Riehen weist eine Sozialhilfequote von 2,7% (2021: 3,1%) auf, Bettingen eine Quote von 1,7% (2021: 1,1%).

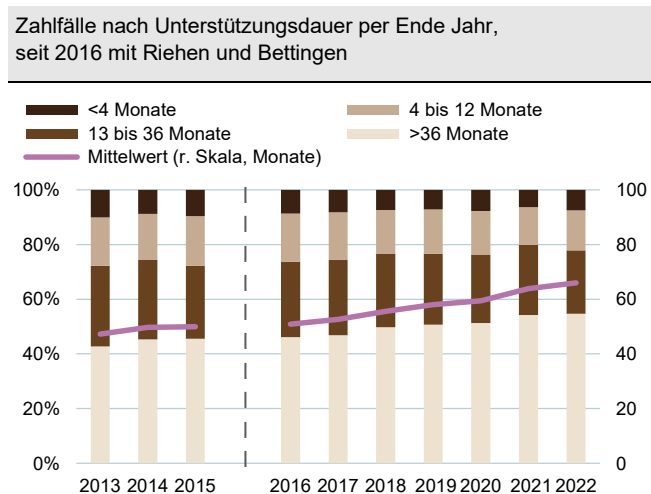


Abb. 12-4; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Unterstützungsdauer steigt kontinuierlich: Durchschnittlich wird ein Ende 2022 aktiver Fall seit 66 Monaten geführt, Ende 2021 waren es 64 Monate. Während die durchschnittliche Dauer in der Stadt Basel ebenfalls bei 66 Monaten liegt, beträgt sie in Riehen 60 und in Bettingen 50 Monate. 51% der Fälle unterstützt die Sozialhilfe seit mehr als 36 Monaten.

Erläuterungen

Kumuliert pro Jahr Alle Fälle und Personen, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

Dossier Es wird nur der Dossiertyp Sozialhilfefall berücksichtigt.

(Zahl-)Fall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für die die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Nettunterstützung I Sie ergibt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich der Alimentenerträge und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiterer Rückerstattungen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettunterstützung I fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil der Sozialhilfebeziehenden (kumuliert pro Jahr) am Bestand der Bevölkerung per Ende Jahr aus. Es werden alle Beziehenden mit Dossiertyp Sozialhilfefall sowie Anerkannte Flüchtlinge (FL), Vorläufig Aufgenommene (VA) und Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 5 bzw. 7 Jahren (FL 5+, VA 7+, VA FL 7+) berücksichtigt. Die Berechnungsmethode wurde 2022 für die Jahre ab 2017 rückwirkend angepasst.

13 Tagesbetreuung

13.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt ist der einzige Kanton der Schweiz, der ein Recht auf Tagesbetreuung kennt. Eltern können in Kindertagesstätten (Kita) ihrer Wahl einen passenden Platz für ihr Kind suchen. Sie können sich auch für eine Tagesfamilie entscheiden. Kindertagesstätten und Tagesfamilien nehmen Kinder ab dem Alter von drei Monaten auf. Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind privat organisiert. Der Staat ist für Bewilligung, Aufsicht und Regelung der Finanzierung zuständig.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei der Anspruch auf Betreuungsbeiträge für das Kind in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt besteht. Im Falle der Kindertagesstätten endet der Anspruch am Ende der 3. Primarschulklasse, im Falle von Tagesfamilien am Ende der 5. Primarschulklasse.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Betreuungsbeitrag. Die Betreuungsbeiträge werden vom Kanton an die Kindertagesstätten ausbezahlt. Diese stellen den Eltern die Kosten für die Betreuung abzüglich Betreuungsbeitrag in Rechnung.

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt (ED).

13.2 Kennzahlen

Für die familienexterne Tagesbetreuung stehen Ende Oktober 2022 insgesamt 4 392 Plätze in Kindertagesstätten (Kita) und Tagesfamilien zur Verfügung. Am Stichtag werden 5 987 Kinder betreut. Per 1. Januar 2022 ist das totalrevidierte Tagesbetreuungsgesetz in Kraft getreten. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nur bei den kantonalen Ausgaben sinnvoll. Sie betragen für das Jahr 2022 rund 46 Mio. Franken.

Anzahl Tagesbetreuungsplätze und Betreuungsstätten per Ende Oktober 2022

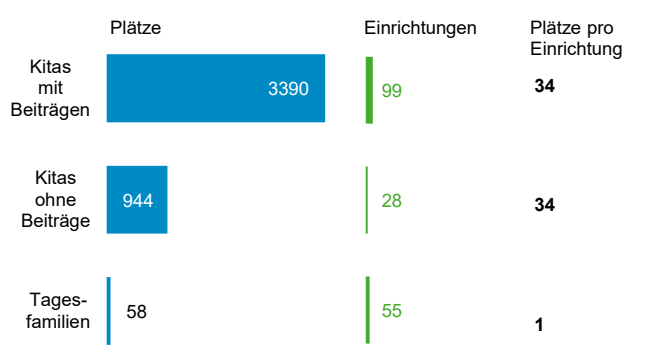


Abb. 13-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung.

Ende Oktober 2022 stehen insgesamt 4 392 Plätze zur Verfügung. Davon entfallen 3 390 Plätze auf 99 Kindertagesstätten mit Beitragsbeiträgen und 944 Plätze auf 28 Kindertagesstätten ohne Beitragsbeiträge. In 55 Tagesfamilien werden insgesamt 58 Plätze angeboten. Pro Kindertagesstätte werden im Durchschnitt 34 Plätze angeboten.

Anzahl betreute Kinder nach Betreuungsangebot per Ende Oktober 2022

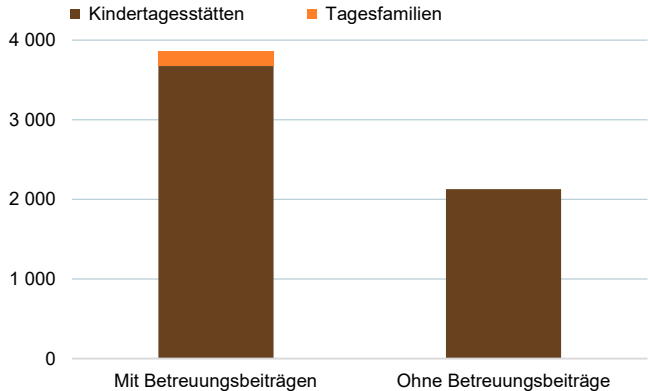


Abb. 13-2; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung.

Ende Oktober 2022 werden insgesamt 5 987 Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreut. 3 859 Kinder bzw. rund zwei Drittel erhalten Beitragsbeiträge. Davon werden 3 675 Kinder in Kindertagesstätten und 184 in Tagesfamilien betreut. 2 128 Kinder erhalten keine kantonalen Beitragsbeiträge.

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

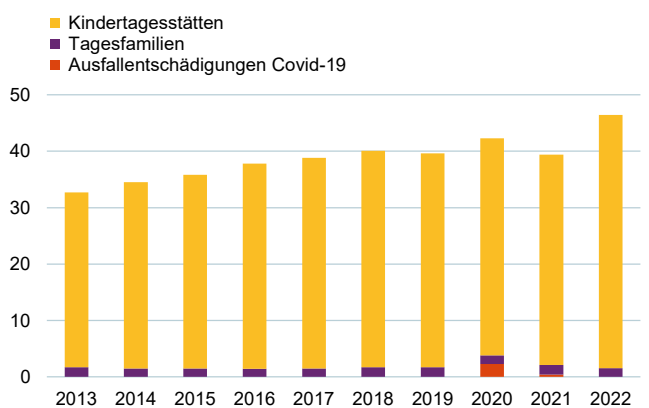


Abb. 13-3; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung.

Die Ausgaben für die Tagesbetreuung betragen 2022 insgesamt 46,4 Mio. Franken (2021: 39,4 Mio. Franken). 1,5 Mio. Franken entfallen auf Tagesfamilien.

Erläuterungen

Anzahl betreute Kinder Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann die Anzahl Plätze übersteigen.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause. Die Platzzahl wird anhand der tatsächlichen Belegung berechnet.

14 Tagesstrukturen

14.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel-Stadt ein freiwillig wählbares kostenpflichtiges Tagesstrukturangebot. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden schuleigene Tagesstrukturen und von Privaten geführte schulexterne Tagesstrukturen bereitgestellt. Angeboten werden ein Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II sowie eine Frühbetreuung. Die Sekundarschulen organisieren Mittagsverpflegung, Hausaufgabenunterstützung und ein pädagogisch betreutes Freizeitangebot. Während der Schulferien werden zusätzlich Tagesferien angeboten. Drei Schulstandorte bieten die Möglichkeit wochenweiser Ferienbetreuung.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen.

Finanzierung Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (schuleigene Tagesstrukturen und Ferienbetreuung an Schulen) oder indirekt durch Subventionen pro Kind (schulexterne Tagesstrukturen und Tagesferien). Die Eltern leisten einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Ermässigungen werden den privaten Anbietenden vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

14.2 Kennzahlen

Das Angebot an Tagesstrukturplätzen wird weiter ausgebaut. Im Verlaufe der Stichwoche wird das Mittagsangebot auf Primarstufe durchschnittlich von 3 562 Kindern pro Tag und das Nachmittagsangebot von 3 357 Kindern pro Tag genutzt. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden steigen auf 39 Mio. Franken.

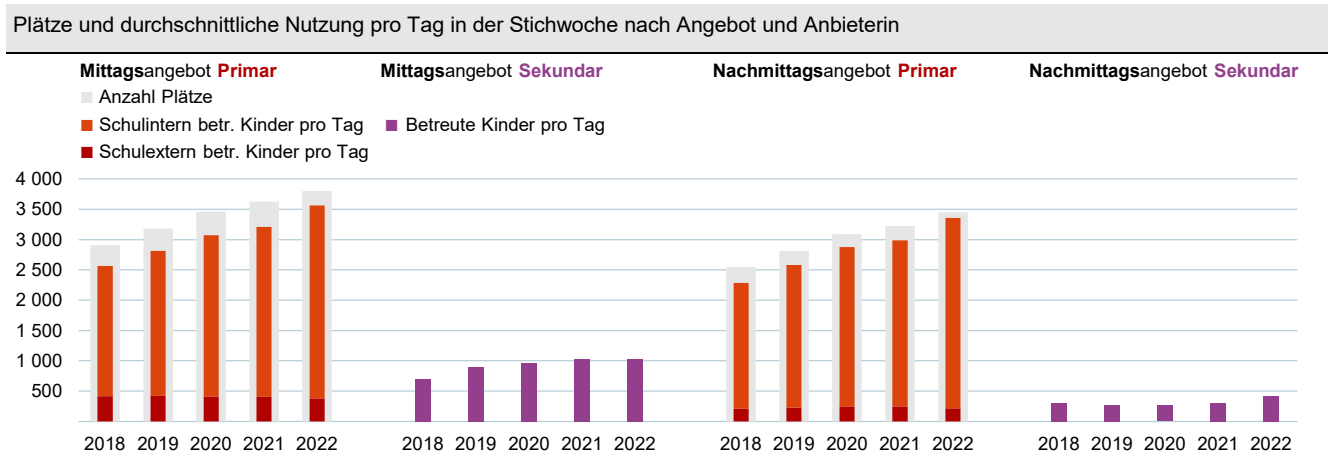


Abb. 14-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen.

Auf Primarstufe bieten die schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen in der Stichwoche im September 2022 insgesamt 3 800 Mittags- und 3 450 Nachmittagsplätze an. Im Verlaufe der Stichwoche werden durchschnittlich 3 562 Kinder im Mittagsmodul betreut, davon 376 Kinder in schulexternen Einrichtungen. Das Nachmittagsmodul wird von durchschnittlich 3 357 Primarschülerinnen und -schülern besucht. Angebot und Nutzung der Angebote auf Primarstufe steigen über die gesamte Beobachtungsdauer kontinuierlich an. Die Verpflegung an den Sekundarschulen wird von durchschnittlich 1 021 Jugendlichen genutzt. 417 Jugendlichen halten sich am Nachmittag unter Aufsicht in der Schule auf.

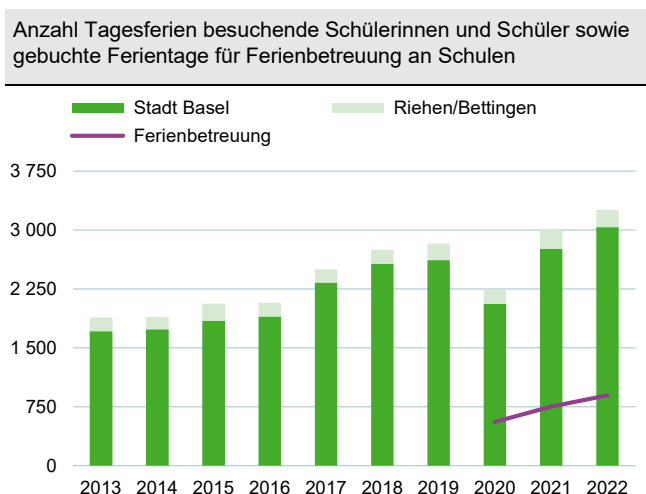


Abb. 14-2; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen.

Insgesamt 3 012 Schülerinnen und Schüler nutzen im Verlaufe des Jahres 2022 die Tagesferien. Dies entspricht durchschnittlich 290 Angemeldeten pro Ferienwoche. Das ist der höchste Wert im Beobachtungszeitraum. Die tageweise Ferienbetreuung an den Schulen wird im Berichtsjahr 897 mal gebucht, was durchschnittlich 57 Kindern pro Ferientag entspricht.

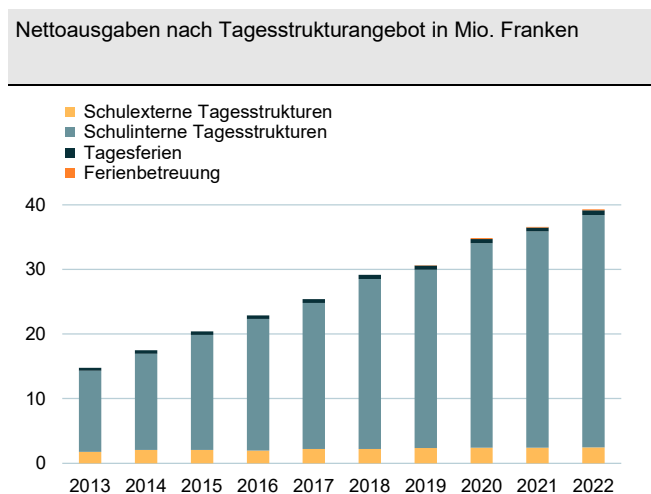


Abb. 14-3; Quellen: Zentrale Dienste, Gemeindeschulen Riehen.

Im Zuge des Ausbaus der Tagesstrukturen steigen die Kosten auch im Jahr 2022. 39,3 Mio. Franken werden insgesamt in die Tagesstrukturen investiert, 7% mehr als im Vorjahr. 36,0 Mio. Franken davon entfallen auf die Betreuungsangebote an den Schulen, 2,4 Mio. Franken auf die schulexternen Tagesstrukturen und 768 000 Franken auf die Tagesferien. Die Kosten für die Ferienbetreuung an Schulen belaufen sich auf 121 000 Franken.

Erläuterungen

Tagesferien Das Angebot steht an 13 Wochen pro Jahr zur Verfügung. Im Jahr 2020 wurden die Tagesferien aufgrund der Schulschliessungen im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie lediglich an 11 Wochen angeboten.

15 Überbrückungsleistungen

15.1 Leistungsbeschreibung

Die Überbrückungsleistungen (ÜL) soll sicherstellen, dass der Existenzbedarf von Personen, die nach dem 60. Altersjahr aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgesteuert werden, ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet ist. In der Regel erfolgt die Leistung bis zum Beginn des ordentlichen Rentenalters. Die ÜL sind Bedarfsleistungen, die sich an den Ergänzungsleistungen (EL) zu einer AHV- oder IV-Rente orientieren.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen,

- die nach dem 60. Altersjahr von der ALV ausgesteuert werden;
- die mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens fünf Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahres;
- die dabei jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75% des Höchstbetrages der Altersrente der AHV des betreffenden Jahres erzielt haben bzw. entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geltend machen können;
- deren Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt sich in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA befindet;
- deren Reinvermögen die Schwelle von 50 000 Franken bei alleinstehenden Personen und 100 000 Franken bei Ehepaaren nicht überschreitet und
- die keinen Anspruch auf EL haben.

Finanzierung Die ÜL werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Die Kantone tragen die Vollzugskosten.

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

15.2 Kennzahlen

Ende 2022 beziehen 15 Personen Überbrückungsleistungen (ÜL). Per Ende des Vorjahres profitierten 4 Personen von dieser Leistung, die per 1. Juli 2021 eingeführt wurde. Insgesamt werden im Berichtsjahr rund 161 000 Franken ausbezahlt. Im zweiten Halbjahr 2021 waren es rund 43 000 Franken.

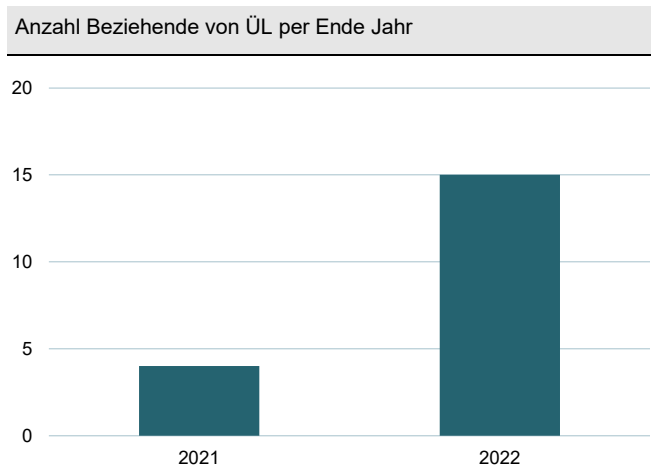


Abb. 15-1; Quelle: ASB.

Ende 2022 beziehen 15 Personen ÜL. Per Ende des Vorjahres profitierten 4 Personen von dieser per 1. Juli 2021 eingeführten Leistung.

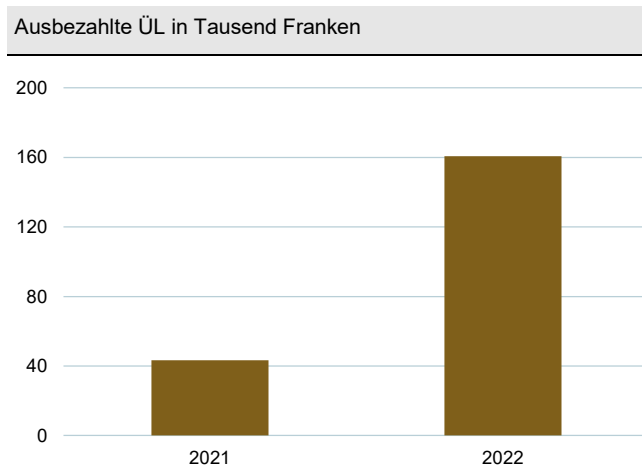
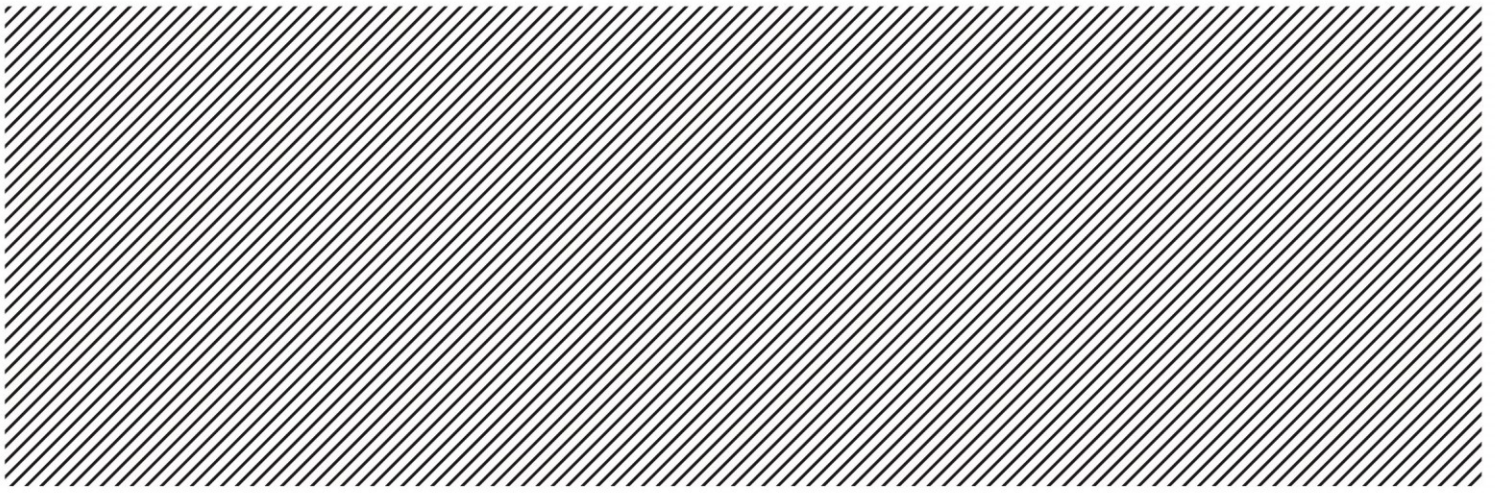


Abb. 15-2; Quelle: ASB.

Die im Jahr 2022 ausbezahlten ÜL belaufen sich insgesamt auf 161 000 Franken. 2021, als erst im zweiten Halbjahr Leistungen erbracht wurden, waren es rund 43 000 Franken.



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstrasse 6, Postfach, 4001 Basel

Telefon: 061 267 87 27
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns unter www.statistik.bs.ch und data.bs.ch